SIGMUND UND HUS

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

ACAD.
LUGD BAT
BIBL

VON

A. HALL

AUS

BEHLA

Freiburg i. B.
Hammerschlag & Kahle, G. m. b. H.
1912.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Heinrich Finke.

Meinen Eltern in Dankbarkeit
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0040

Die Bewegung, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Böhmen einsetzt, trägt von Haus aus keinen einheitlichen Charakter, sie ist aus verschiedenen Wurzeln hervorgewachsen und hat erst durch ihre Vereinigung jene gewaltige Stoßkraft erhalten, die es einem verhältnismäßig kleinen Lande ermöglichte, über ein Jahrzehnt den vereinten Kräften des Abendlandes mit Erfolg die Spitze zu bieten. Schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten in Böhmen Bestrebungen eingesetzt, die auf eine Verinnerlichung des religiösen Lebens hinzielten. Eine Reihe bedeutender Prediger hatten energisch gegen die zunehmende Verweltlichung und Veräußerlichung der Kirche Front gemacht und damit beim Volke großen Anklang gefunden.[1]) Hatten sich aber diese Männer immer noch im Rahmen des kirchlichen Lehrsystems gehalten, so führte das Bekanntwerden der Schriften des englischen Reformators Wiklif um die Wende des Jahrhunderts[2]) ein ganz neues Element ein, das, mehr wissenschaftlich-theologischen Charakters, die Kirche selbst in ihren Grundlagen bedrohte.

Teilweise Gemeinsamkeit der Interessen[3]) verschaffte diesen Bestrebungen Sympathie und Unterstützung von

[1]) J. Loserth, Hus und Wiklif, Prag und Leipzig 1884, S. 41 ff.

[2]) Loserth, 81 f.

[3]) Wiklif ist Anhänger eines nationalen Kirchentums, er befürwortet die Einziehung der Kirchengüter durch die weltlichen Herrn. Vgl. W. Berger, Johannes Hus und König Sigmund, Augsburg 1871, S. 35.

einer Seite, wo nicht so sehr religiöse und wissenschaftliche als politisch-nationale Tendenzen den Grundton abgaben. Der Umstand, daß es in dem Streit der theologischen Lehrmeinungen fast ausschließlich böhmische Magister waren, die im Gegensatz zu den deutschen Lehrern der Universität für Wiklif Partei ergriffen,[1]) gab dem ganzen Streit von vornherein einen stark nationalen Einschlag. Hus selbst gehörte zwar auch zu den Anhängern des englischen Philosophen, aber er befliß sich in den ersten Jahren einer vorsichtigen Zurückhaltung[2]) und überließ die Führung seinen Freunden Stanislaus von Znaim und Stephan Palecz.[3]) Das änderte sich, seitdem er durch seinen Erfolg im Stimmenstreit der Held des Tages, vor allem der Held der tschechischen Patrioten geworden war. Jetzt ließ er die Maske fallen und trat mit seinen theologischen Meinungen offener hervor.[4]) Sein Temperament und der natürliche Gang der Dinge bewirkten, daß ihm nun

[1]) Berger 46.

[2]) Er war bis in das Jahr 1407 dem Erzbischof befreundet. In diesem Jahre scheint der Bruch eingetreten zu sein. 1408 trat Hus mit seinen Anschauungen schon etwas offener hervor, wohl ermutigt durch die Differenzen zwischen König und Erzbischof in der Frage der Obedienzentziehung. Loserth 100 ff; 103 ff. Berger 42; 48 f. Doch trat er jetzt aus der Zahl der Anhänger Wiklifs noch nicht so hervor wie nach 1409. Bezeichnend dafür ist, daß in einem 1408 verfaßten, Antiwiclefus betitelten Traktat der Name Husens noch nicht genannt wird, während ein von demselben Verfasser im Jahre 1412 geschriebener Traktat schon durch seinen Titel Antihussus zeigt, wie sehr sich die Verhältnisse inzwischen verschoben hatten. Loserth 84.

[3]) Loserth 96. Vgl. C. J. Hefele, Geschichte des Konzils von Konstanz (Conziliengeschichte VII. Bd., 1. Abteil.) 1869. S. 32 und 34.

[4]) Die Führerschaft Husens in diesem Streit wird später auf dem Konzil eidlich bezeugt. Documenta Mag. Joannis Hus vitam, doctrinam, causam etc. illustrantia ed. Fr. Palacky,

auch hier die Führung zufiel und so wurde durch seine Person die Verbindung zwischen der Nationalpartei und den wiklifitischen Jdeen eine noch engere, unmittelbarere.

Die Anhängerschaft der neuen Richtung rekrutierte sich jetzt noch wesentlich aus den Kreisen der Bildung und des Besitzes. Dies wurde anders, als Hus aus seiner Zurückhaltung hervortrat und seine Stellung als angesehener, beim Volke beliebter Prediger dazu benutzte, die Gedanken Wiklifs in die breitere Masse zu tragen;[1]) er fand eine nur zu willige Zuhörerschaft, die durch die Leidenschaftlichkeit und das Feuer seiner Rede sich hinreißen ließ. Dadurch erst kam die Bewegung ins Volk, dadurch erst gewann sie die breite Basis, die es ihr ermöglichte, jene elementare Gewalt zu erreichen, welche die durch Jahrhunderte alte Tradition geheiligten Schranken staatlicher und kirchlicher Ordnung wie mit einem Schlag hinwegfegte. Diese Heranziehung der Masse ist Husens eigenstes Werk und so trägt die ganze Bewegung mit Recht seinen Namen, wenn er auch selbst keine überragende Persönlichkeit war,[2]) sondern vielleicht von dem einmal entfesselten Sturm weiter mitgerissen wurde als es ursprünglich in seiner Absicht lag, und wenn auch das Lehrsystem des späteren Husitentums von seinen Gedanken und Jdealen sich wesentlich entfernte.

Prag 1869, S. 181. Vgl. Berger 59, 60 und A. 1 Andreas von Regensburg nennt neben Hus auch Hieronymus. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge. I. Bd. Andreas von Regensburg ed. G. Leidinger, München, 1903, S. 121. Daß das Jahr 1409 den Grund legte zum Sieg des Wiklifismus in Böhmen, bezeugt eine gleichzeitige Aufzeichnung. Vgl. Loserth 85 und 93. In demselben Sinne spricht sich auch der Verfasser eines später zu nennenden, an Sigmund gerichteten Briefes aus.

[1]) Berger 66.

[2]) Vgl. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Stuttgart 890/93, II., S. 314 ff.

Wenn die Kirche nicht sich selbst aufgeben wollte, so mußte sie mit aller Entschiedenheit gegen die aus England herübergebrachten Ideen, die ihr ganzes System bedrohten, Front machen. In der Tat setzte auch sofort nach dem Aufkommen der neuen Lehren in Böhmen eine lebhafte Reaktion ein, zunächst von seiten der Universität und des Erzbischofs, seit 1409 direkt durch die höchste kirchliche Instanz, die römische Kurie.[1])

Es ist nun eine auffällige Tatsache, auf die schon Berger und Müller aufmerksam gemacht haben,[2]) daß bis zum Konstanzer Konzil in den direkt für die Öffentlichkeit bestimmten Aktenstücken der römischen Kurie nie von einer Ketzerei in Böhmen die Rede ist. Unter dem 20. März 1410 spricht Alexander V. einen feierlichen Bannfluch gegen alle Ketzer und Feinde der Kirche aus.[3]) Der Name Wiklifs wird darin gar nicht genannt, noch viel weniger wird seiner böhmischen Anhänger Erwähnung getan. Im Februar 1411 wird Hus vom Kardinal Colonna in den Bann getan;[4]) der Grund ist Gehorsamsverweigerung, von Ketzerei ist mit keinem Wort die Rede. Dasselbe gilt für die Wiederholung und Verschärfung des Urteils durch den Kardinal Peter Stefaneschi im Juli 1412.[5]) Im Februar 1413 verurteilt das römische Konzil die Schriften Wiklifs und befiehlt sie zu verbrennen;[6]) weder in der darüber ausgestellten Bulle noch in dem Begleitschreiben an die

[1]) Berger 40 ff, Loserth 92 ff. Die Einmischung des Papstes Innocenz VII. 1405 kann ich an dieser Stelle füglich übergehen, da sie von der Kurie nicht weiter verfolgt wurde.

[2]) Berger 72 A. 2; 89 f. K. Müller, König Sigmunds Geleit für Hus, Hist. Vierteljahrsschr. 1898, S. 46 und A. 3; 48 f.

[3]) Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 82. S. 364 f; vgl. S. 336.

[4]) Berger 72. Müller 46.

[5]) Berger 79. Müller 48.

[6]) Documenta 467 f. H. Finke, Acta concilii Constanciensis I., Münster 1896, S. 163.

Empfänger findet sich der geringste direkte Hinweis auf Böhmen oder Hus.

Das Verhalten der Kurie ist in der Tat auffällig. Die beiden genannten Forscher scheinen nun aber die Erklärung dafür in der Annahme zu suchen — die allerdings mehr angedeutet als deutlich ausgesprochen ist — daß man in kurialen Kreisen über die Schuld Husens, soweit die Glaubensfrage inbetracht kam, noch nicht ganz im klaren war, oder aber daß man in Ermangelung einer offiziellen Verurteilung Wiklifs durch die Gesamtkirche die rechtlichen Grundlagen nicht zu besitzen glaubte, um die Verurteilung Husens wegen Ketzerei als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Diese Ansicht darf nicht unwidersprochen bleiben. Was den ersten Punkt betrifft, so hatte die Kurie Mittel und Wege genug, um sich von den Vorgängen in Böhmen ein klares Bild zu verschaffen. Daß sie auch tatsächlich keinen Augenblick über den Charakter der Bewegung im Zweifel geblieben ist, das bezeugen uns die Quellen mit unwiderleglicher Deutlichkeit.

Schon 1405 lief in Rom eine Denunziation von seiten böhmischer Prälaten ein, infolge deren Papst Innocenz VII. dem Prager Erzbischof die Weisung zukommen ließ, für Ausrottung der Ketzerei Sorge zu tragen.[1]) Als im Jahre 1408 eine aus vier Professoren bestehende Gesandtschaft an die Pisaner Kardinäle geschickt wurde, ließ der Kardinallegat Balthasar Cossa, der spätere Johann XXIII., zwei derselben, Stanislaus von Znaim und Stephan von Palecz, in Bologna verhaften und gab sie erst auf die Intervention der übrigen Kardinäle, des Königs Wenzel und der Prager Universität wieder frei.[2]) Den Grund für dieses Vorgehen

[1]) Berger 42.

[2]) Fr. Palacky, Geschichte von Böhmen, Prag 1836/67, III. 1. S. 225, vgl. Doc. 345 f; 363.

des Legaten bildete zweifellos die Tatsache, daß jene beiden Männer im Ruf der Ketzerei standen. Die Episode ist bezeichnend für die Auffassung, die der nachmalige Johann XXIII. schon zu dieser Zeit von den Vorgängen in Böhmen hatte; es ist nicht anzunehmen, daß ihm der weitere Verlauf der Dinge eine andere Ansicht beibrachte.

Seit 1409 hatte sich die Kurie ständig mit der böhmischen Ketzerei zu befassen. Daß es sich für sie von vornherein um Ketzerei handelte, steht außer allem Zweifel. Hus selbst bezeugt es, daß Erzbischof Sbinko in diesem Sinn an Alexander V. berichtete, worauf der Papst dem Prager Metropoliten den Auftrag und die Vollmacht erteilt habe, zur Ausrottung der Ketzerei die erforderlichen Schritte zu tun.[1]) Der Kardinal Cossa, die rechte Hand Alexander V., mag schon diesem Vorgehen des Papstes nicht ferngestanden haben. Als er bald darauf, im Mai 1410, selbst die Tiara erlangte, zog er die Angelegenheit an die Kurie und betraute den Kardinal Colonna mit der Führung des Prozesses.[2]) Im Auftrage des Papstes erneuerte dieser unter dem 25. August 1410 die Vollmacht Alexanders V. für Sbinko und zitierte gleichzeitig oder kurz darauf Hus vor seinen Richterstuhl.[3])

Der Wortlaut der Zitation ist uns nicht erhalten; aber so wie die Dinge lagen, kann als Grund der Vorladung wohl nur Verdacht der Häresie angegeben ge-

[1]) Doc. 189; der Text der Bulle Doc. 374; vgl. 441. Auch Gregor XII. hatte schon in die Streitigkeiten in Prag eingegriffen, er wurde aber durch die Obedienzentziehung an weiterem Vorgehen gehindert. Müller 43. Berger 43. Vgl. Doc. 189; 333; 731.

[2]) Berger 69.

[3]) Berger 70. Da die Vorladung am 20. September in Prag ankam, kann sie nicht gut später als Anfang September in Bologna abgeschickt worden sein.

wesen sein. Nach dem kanonischen Prozeßverfahren, wie es seit Innocenz III. in Übung war, hatte ein Vorgehen der kirchlichen Behörde von amtswegen dann zu erfolgen, wenn gegen ein Glied der Kirche eine clamosa insinuatio d. h. wiederholte Anzeige oder aber publica fama vorlag, d. h eine öffentlich verbreitete Meinung, daß jemand gegen die kirchlichen Lehren oder Gesetze sich vergangen habe. Ob der eine oder andere Tatbestand wirklich gegeben war, mußte zunächst durch eine Voruntersuchung festgestellt werden. Waren genügend Anhaltspunkte in der einen oder andern Richtung vorhanden, so schritt man zur Vorladung des Bezichtigten, dem dabei der Grund der Zitation, die ihm zur Last gelegten Punkte mitgeteilt werden mußten.[1]) Dieses Verfahren fand Anwendung auf den Prozeß gegen Hus. Sowohl clamosa insinuatio wie publica fama lagen hier vor, letztere wurde in der Voruntersuchung durch Zeugenaussagen festgestellt,[2]) erstere war durch die Denunziationen und Klagen gegeben, die aus Böhmen einliefen, vor allem durch eine Anklage- und Bittschrift böhmischer Gegner Husens, worin dieser als (dictorum) errorum auctor et defensor et nutritor praecipuus bezeichnet und ausdrücklich beschuldigt wurde, verschiedene häretische Sätze gelehrt und gepredigt zu haben.[3])

Die päpstliche Vorladung verfehlte ihren Zweck; der kühne Magister zog es im Interesse seiner persönlichen Sicherheit vor, in Böhmen zu bleiben und seine Prokuratoren nach Bologna zu senden, um die Zurücknahme der ergangenen Weisung zu erwirken.[4]) Eigen-

[1]) P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869 ff., V. 351 f.

[2]) Doc. 190.

[3]) Doc. 404 f.; vgl. 189 f., wo Hus selbst erzählt, daß einige „Neider" (aemuli) den Papst gebeten hätten, ihn als suspectum de haeresi persönlich an die Kurie zu zitieren.

[4]) Doc. 190; 202. Vgl. Berger 70.

händige Briefe des Königs und der Königin sollten Husens Verlangen größeren Nachdruck verschaffen.[1]) Allein der Kardinal Colonna ließ sich dadurch in seinem Vorgehen nicht behindern; als Hus zum festgesetzten Termin nicht erschien und auch auf eine gegen ihn eingereichte Schrift, worin er der Häresie bezichtigt wurde, die Antwort schuldig blieb, tat er ihn wegen Ungehorsams in den Bann.[2]) Der Kardinal hielt damit den vorgeschriebenen Rechtsweg ein. Wenn nämlich ein der Ketzerei Verdächtigter auf Vorladung nicht erschien, so sollte er zunächst exkommuniziert werden. Aber eine weitere Bestimmung besagte, daß der Beklagte, falls er auch daraufhin sich nicht füge, nach Ablauf eines Jahres als Ketzer zu erklären sei.[3])

Diese Maßregel hätte man konsequenterweise auch dem böhmischen Magister gegenüber in Anwendung bringen müssen. Denn nicht nur blieb Hus ohne Unterbrechung nahezu vier Jahre lang im Bann, ohne die geringste Lust zu zeigen, sich zu unterwerfen, es wurde auch die Gefährlichkeit seines Treibens in Böhmen von Tag zu Tag offenkundiger, und man müßte der Kurie ein außergewöhnliches Maß von Kurzsichtigkeit zuschreiben, wollte man annehmen, sie habe den bedenklichen Charakter der böhmischen Bewegung nicht voll erkannt. Wenn ihr Vorgehen in den Jahren bis zum Konstanzer Konzil einen etwas zaghaften, hinhaltenden Charakter trägt, wenn sie es krampfhaft vermeidet, in ihren für die Allgemeinheit bestimmten Aktenstücken die Worte Böhmen und Ketzerei zusammenzubringen,

[1]) Doc. 422 ff.

[2]) Doc. 191; 202; 459. Müller (a. a. O. 76 f.) vermutet, daß die erwähnte Schrift identisch sei mit der Doc. 169 ff. abgedruckten Articulatio Michaelis de Causis. Die Möglichkeit dieser Annahme kann zugegeben werden, aber sicher bewiesen scheint sie mir durch die Ausführungen Müllers nicht zu sein.

[3]) Hinschius V. 489.

so kann die Erklärung nur in Momenten gesucht werden, die mit dem Prozeß an sich nichts zu tun haben. Es fällt nicht schwer, den tieferen Grund für das auffällige Verhalten der Kurie zu finden: er liegt in der prekären Lage des Papsttums in jenen Tagen. Von drei Prätendenten erhob jeder den Anspruch, der Stellvertreter Christi auf Erden zu sein. Ob und wieweit diese Ansprüche zur Geltung kamen, hing von dem Belieben der weltlichen Fürsten ab, die ihre Länder der Obedienz des einen oder des andern der Prätendenten zuführen konnten. Jeder Papst hatte das größte Interesse daran, die ihm anhängenden Fürsten bei guter Laune zu erhalten, um sie nicht in das Lager eines Gegners zu treiben. Ein solches Interesse lag auch bei Johann XXIII. Wenzel gegenüber vor: es war des Königs ausgesprochener Wille, daß für die inneren Gegensätze in seinem Land ein Ausgleich gefunden würde, der der Ehre und dem guten Ruf Böhmens nicht zu nahe trat.[1])

Schon die Exkommunikation Husens war den Wünschen des Königs entgegen gewesen. Als er nun bald darauf im Verein mit andern Fürsten an den Papst mit der Bitte herantrat, im Hinblick auf einen im Juli 1411 zwischen den Parteien in Prag abgeschlossenen Vergleich den Prozeß gegen Hus unterdrücken zu wollen, da wagte es Johann XXIII. nicht, durch direkte Ablehnung seiner Forderung den König zu reizen, er kam ihm soweit entgegen, daß er dem energischen Colonna die Leitung des Prozesses entzog und eine Kommission von vier Kardinälen damit betraute,[2]) mit andern Worten, er

[1]) Man vergleiche dazu die Briefe Wenzels und seiner Gemahlin. Doc. 421 f.

[2]) Doc. 434 ff. Loserth 123. Berger 74. Durch den Schiedsspruch sollte dem ganzen Streit ein Ende gemacht werden. Dafür genügte aber der innerböhmische Ausgleich nicht mehr allein, es kam vor allen darauf an zu bewirken, daß die Kurie den Prozeß gegen Hus niederschlug. Diesem

ordnete eine Revision des Prozesses an, denn das wird wohl die Bedeutung der päpstlichen Anordnung sein.

Zunächst scheint nun bis zu Beginn des Jahres 1412 in der Angelegenheit überhaupt nichts mehr getan worden zu sein. Dann wurde aber unter der Leitung des Kardinals Zabarella ein guter Anlauf zur Fortführung des Prozesses gemacht. Eine neue Stockung trat ein, als auf Befehl des Papstes der Kardinal Brancaccio die weitere Untersuchung übernahm. Er scheute sich einen entscheidenden Schritt zu tun.[1]) Da führte der Papst selbst die Entscheidung herbei. Eine neue Bittschrift aus Prag war an der Kurie eingelaufen, worin mit eindringlichen Worten das gefährliche Treiben Husens und seiner Anhänger geschildert und der Papst inständig gebeten wurde, das Urteil Colonnas in vollem Umfang zu bestätigen, weiter aber das Andenken Wiklifs als eines Häretikers zu verdammen, Hus und seine Anhänger als Ketzer zu erklären und sie zur Bestrafung

---

Zwecke sollten die vom Schiedsgericht festgesetzten Briefe Husens und des Erzbischofs an den Papst dienen; in demselben Sinne sind sicherlich auch die Schiedsrichter selbst — König Wenzel, Kurfürst Rudolf von Sachsen, der Woiwode Stibor von Siebenbürgen u. a. — bei Johann XXIII. vorstellig geworden. Wir haben sogar einen direkten Beleg dafür in einer Stelle, die in einer späteren Klageschrift gegen Hus sich findet, und die dem Zusammenhang nach in diese Zeit gehört: Quia aures Vestrae sanctitatis a nonnullis Christi fidelibus principibus et aliis orthodoxis pulsatae fuerunt, ut huic pestifero scismati celerem finem imponere postposito iudiciorum strepitu dignaremini: Vestra Sanctitas ex dominis meis cardinalibus nonnullis hoc negotium discutiendum commisit. Doc. 459. Aus dieser Stelle geht noch ein weiteres hervor, was schon Berger (S. 74) vermutet hat, daß nämlich die Übertragung des Prozesses an die vier Kardinäle mit dem Ausgleich in Prag in Zusammenhang steht.

[1]) Doc. 191. Dazu Berger 77, A 2.

als solche der weltlichen Macht zu übergeben.[1]) Der Papst genehmigte die Supplik in allen Punkten.[2]) Trotzdem enthielt die Schlußsentenz vom Juli 1412 wieder kein Wort von Ketzerei. Gegen die an sich mögliche Annahme, daß wir vielleicht gar nicht den vollständigen Wortlaut des Urteils besitzen, spricht die Darstellung der Prokuratoren des Konstanzer Konzils, die nur eine Verschärfung des von seiten Colonnas propter contumaciam et inobedientiam ergangenen Urteils kennen.[3]) Es bleibt somit nur eine Erklärung möglich: Dem Papst kamen nachträglich Bedenken gegen so weitgehende Schritte, wie sie die Supplik forderte, da bei der bekannten Gesinnung des Königs Wenzel für ihn selbst unangenehme Folgen daraus entspringen konnten. Das eine steht jedenfalls fest: von der Schuld Husens, d. h. von seiner Ketzerei, war man an der Kurie jetzt vollkommen überzeugt.[4])

---

[1]) Doc. 457 f.

[2]) Die Handschrift, die uns diese Bittschrift überliefert, trägt den Vermerk: fiat per omnia ut petitur (Doc. 460). Diese Notiz zeigt die übliche Form, in der der Papst Suppliken zu genehmigen pflegte und stammt daher von Johann XXIII. Das Stück wird wohl aus dem uns verlorenen Supplikenregister dieses Papstes in Konstanz abgeschrieben worden sein, wohin ein Teil des päpstlichen Archivs überführt worden war.

[3]) Doc. 202.

[4]) Hus selbst bezeugt es: Item in dictis processibus praefatum M. Joannem Hus . . . expresse haeresiarcham nominaverunt et communitates magnas haereticaverunt. Doc. 192. Müller (S. 48) meint, diese Erklärung sei von der ausführenden Behörde in Prag ausgegangen. Das ist schon nach dem Zusammenhang der obigen Stelle wenig wahrscheinlich; Müllers Ansicht wird aber direkt widerlegt durch eine andere Äußerung Husens, die sich sicher auf denselben Vorgang bezieht: Inimicus est papa iudex, inimici cardinales, id quod ex eorum literis cognovi, quippe qui me haereticum esse iudicent . . . In literis autem quas contra me cardinalis, iudex supremus edidit, corruptor hominum, auctor haeresium iudicor. Doc. 725. Also

Es läßt sich anderseits auch nicht gut annehmen, daß man von der Verurteilung des böhmischen Magisters wegen Ketzerei nur deswegen Abstand nahm, weil der Engländer Wiklif, dessen System jener einfach übernommen hatte,[1]) von der Gesamtkirche noch nicht verurteilt war. Wenn Husens Anschauungen zu fundamentalen Lehren der Kirche in Widerspruch standen, so mußte diese doch sicherlich auch die Möglichkeit und das Recht besitzen, diesen Tatbestand festzustellen und den Angeklagten als Häretiker zu erklären, gestützt auf frühere Lehrentscheidungen der Päpste, auf Beschlüsse von Provinzialsynoden und andern untergeordneten kirchlichen Instanzen sowie auf die Anschauungen hervorragender Theologen.[2])

sogar schriftlich, jedenfalls in einem nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Schriftstück, erfolgte die Erklärung des Kardinals und zwar im Zusammenhang mit der Schlußsentenz.

[1]) Die starke Abhängigkeit Husens von Wiklif endgültig festgestellt zu haben, ist das Verdienst Loserths in seinem schon wiederholt zitierten Buche (Hus und Wiklif).

[2]) Im Jahre 1377 verurteilte Gregor XI. 18 Thesen Wiklifs als irrtümlich, kirchen- und staatsgefährlich. Realencyklopädie f. protest. Theologie und Kirche, 3. Aufl. Bd. XXI. S. 232. 1381 erklärte eine Versammlung kirchlicher Notabeln in London unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury 24 Sätze, die von Wiklif stammten, teils als ketzerisch, teils als irrig. Ebenda S. 236. Dieses Urteil wurde später auf 267 Sätze aus Wiklifs Schriften ausgedehnt durch eine Erklärung der angesehensten Lehrer der Oxforder Schule. Loserth 74. In Prag erfolgte 1403 die Verurteilung von 45 wiklifitischen Sätzen durch die Universität. Berger 40. Weitere Verbote erfolgten 1408 durch die böhmische Nation der Universität und durch die Sommersynode. Berger 46. Das römische Konzil beruft sich bei der Verurteilung der Schriften des englischen Reformators ausdrücklich darauf, daß der häretische Charakter der wiklifitischen Sätze notorisch sei tam per facti evidentiam quam per plures diffinitivas sententias, tam auctoritate apostolica quam nonnullorum archiepiscoporum in suis conciliis et locis insignibus diversis. Doc. 468.

Huß ließ sich durch die verschärften kirchlichen Zensuren nicht einschüchtern. Jetzt, wo er vom Papsttum nichts mehr zu erhoffen hatte, appellierte er an ein allgemeines Konzil und an Christus als den höchsten Richter.[1]) Der Versuch der Kurie, den weltlichen Arm gegen ihn mobil zu machen, mißglückte.[2]) Auch die Verurteilung der Bücher Wiklifs durch das römische Konzil brachte Hus nicht zum Einlenken.

Die gewöhnlichen Mittel des Papsttums waren damit eigentlich erschöpft. Es blieb noch der außergewöhnliche Weg eines Kreuzzugs gegen das ketzerische Böhmen; doch soweit wollte die Kurie nicht gehen. Sie versuchte immer wieder mit Mahnungen und Warnungen zum Ziele zu gelangen. Im Juni 1414 richtete der Papst an König Wenzel ein ziemlich scharf gehaltenes Schreiben, worin er sich über die Mißachtung seiner Befehle bitter beklagte und den König dringend aufforderte, zur Austilgung der Ketzerei seine Machtmittel zur Verfügung zu stellen. Der Papst spricht von häufigen Gerüchten, die zu ihm gedrungen seien, wonach in Wenzels Land Leute existierten inhaerentes et dogmatizantes errores illius quondam Haeresiarchae Vuicleph.[3]) Schon einige

[1]) Nur die Appellation an Christus ist uns erhalten. Doc. 464 f. Die Behauptung, daß Hus auch an ein allgemeines Konzil appelliert habe, stammt von ihm selbst, ist aber erst im November 1414 in Konstanz niedergeschrieben und darum m. E. mit Vorsicht aufzunehmen. Doc. 192. Die Appellation an Christus ist übrigens keineswegs etwas so Ungewöhnliches, wie Berger (S. 79) anzunehmen scheint; Hus selbst führt ein paar analoge Beispiele an (Doc. 465) und Berger erwähnt S. 50 einen ähnlichen Fall. Ich kann noch einen weiteren beifügen: Im April 1409 appelliert Konrad von Soest im Namen König Ruprechts gegen das Konzil von Pisa an Jesus Christus und ein rechtes allgemeines Konzil. Deutsche Reichstagsakten VI. S. 503.

[2]) Doc. 203. Loserth 133.

[3]) Cochlaeus, Historiae Hussitarum libri XII. Mogont. 1549. S. 22 f.

Zeit vorher, gegen Ende April desselben Jahres, hatte sich Johann XXIII., veranlaßt durch die Untätigkeit des Prager Erzbischofs[1]) und des dortigen Inquisitors, an den Bischof Johann von Leitomischl gewandt, einen Suffragan der Prager Kirchenprovinz. Er beklagt sich über die Hartnäckigkeit Husens und seiner Anhänger, die seit Jahren sich im Banne befänden wegen schwerer, von Wiklif aufgebrachter, von der Kirche längst verurteilter Irrtümer. Der Papst erteilt dem Adressaten den Auftrag und die Vollmacht, den Administrator des Bistums Olmütz, sowie den Erzbischof von Prag und den dortigen Inquisitor an ihre Pflicht zu mahnen und im Falle des Ungehorsams disziplinarisch gegen sie vorzugehen.[2])

Der Papst erteilt hier einem einfachen Bischof Disziplinarbefugnisse gegenüber seinem Metropoliten, eine ganz außergewöhnliche Maßregel, die aber zeigt, wie richtig die Kurie die Gefahr einschätzte. Der häretische Charakter der Bewegung ist dem Papst schon gar nicht mehr zweifelhaft, er spricht davon wie von etwas Selbstverständlichem. Und doch fehlte immer noch die offizielle Kundgebung, die die Böhmen vor aller Welt als Ketzer brandmarkte. Soviel Langmut war man sonst von seiten der Kurie nicht gewohnt, zumal in Fragen des Glaubens, und ihre Zurückhaltung wird nur verständlich — ich habe bereits darauf hingewiesen — durch die Zeitlage, durch die zerrütteten Verhältnisse im Innern des kirchlichen Organismus, das unheilvolle Schisma, das alle Kräfte lähmte, und im Zusammenhang damit die Rücksichten, die man im wohlerwogenen Selbstinteresse nehmen mußte, zunächst

[1]) Seit 1413 Konrad von Vechta. Palacky, Gesch. von Böhmen III. 1. 289 f.

[2]) Kamil Krofta, Zur Geschichte der hussit. Bewegung. Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung XXIII. S. 601 ff

auf König Wenzel, der mit allen Mitteln, nur nicht den richtigen, das Brandmal der Ketzerei von seinem Lande abzuwälzen suchte, dann aber auch auf König Sigmund, der als Erbe Böhmens in diesem Punkte die Interessen seines Bruders teilte und der in diesen Jahren die Hauptstütze des Pisaner Papsttums war.

* * *

Wie sich Sigmund zu der böhmischen Bewegung in ihren Anfängen gestellt hat, darüber geben uns die Quellen keinen Aufschluß. Sicher ist, daß ihm die Vorgänge in Prag nicht unbekannt geblieben sind. Er erinnert sich später auf dem Konstanzer Konzil des Aufkommens der Sekte zu einer Zeit, wo er noch jung gewesen sei.[1]) Zudem setzt die Reaktion gegen die wiklifitischen Ideen mit der Verurteilung der 45 Sätze gerade in den Tagen ein, wo Sigmund als Regent die Geschicke Böhmens leitete und sich persönlich im Lande aufhielt.[2]) Die in gewissen Kreisen herrschende Mißstimmung der Kirche gegenüber wird ihm schwerlich entgangen sein, sie kam seinen eigenen politischen Absichten entgegen, sie erleichterte ihm die Durchführung eines Schrittes, den er noch im Jahre 1403 unternahm und der vielleicht mit dazu beitrug, das Gefühl der Unterwürfigkeit dem päpstlichen Stuhle gegenüber im böhmischen Volke zu erschüttern; es handelt sich um die Edikte Sigmunds vom August 1403, wodurch bis auf weiteres die Zahlungen an die päpstliche Kammer, sowie die Annahme und Ausführung päpstlicher Befehle verboten wurde.[3]) Diese Maßregel war ganz im Sinne der Anhänger Wiklifs und der Nationalpartei, der späteren Träger der husitischen Bewegung, wenn es auch mehr als fraglich erscheint, wenigstens für die erstgenannte

[1]) Doc. 315.
[2]) Palacky III. 1. 135 ff und 148 f.
[3]) Ebenda 151 f.

Gruppe, ob Sigmund in seinem Streit mit der Kurie direkte Beziehungen zu ihnen unterhalten hat.

Sigmund ging bald darauf seiner Stellung in Böhmen verlustig[1]) und hatte für die nächsten Jahre genug in seinem eigenen Reiche zu tun, so daß wir ihm erst wieder 1411 in der böhmischen Geschichte begegnen. Wir dürfen annehmen, daß er auch in der Zwischenzeit über die Vorgänge im Lande seines Bruders auf dem laufenden blieb; er besaß dort immer noch getreue Anhänger, die ihn über die Ereignisse in ihrer Heimat unterrichteten. Zu einem Eingreifen seinerseits lag indes kein Anlaß vor, mit seinem Bruder war er andauernd verfeindet, und so war es eher vorteilhaft für ihn, wenn jener im eigenen Lande Verlegenheiten bekam. Daß ihn aber doch das gefährliche Treiben der böhmischen Agitatoren für Augenblicke nachdenklich machte, zeigt ein kleines Vorkommnis aus dem Jahre 1410, wenn anders es sich dabei nicht etwa nur um eine Gefälligkeit gegenüber dem Prager Erzbischof handelt. Als nämlich um diese Zeit Hieronymus von Prag am Hofe Sigmunds weilte, lief eine Beschwerde des Erzbischofs Sbinko gegen ihn ein. Der König ließ ihn darauf verhaften und übergab ihn dem Erzbischof von Gran, der ihm indes nach vierzehn Tagen wieder die Freiheit schenkte.[2])

Ein Jahr später erfolgte die Versöhnung zwischen den beiden königlichen Brüdern durch einen Vertrag, den Wenzel mit Sigmunds Gesandten, dem Wojwoden Stibor von Siebenbürgen, am 9. Juli 1411 in Prag abschloß.[3]) Kurz vorher war unter Mitwirkung des ungarischen Magnaten auf schiedsgerichtlichem Wege ein Vergleich zwischen den Parteien in Prag zustande ge-

[1]) Berger 31.
[2]) Palacky a. a. O. 301.
[3]) Berger 74.

kommen, der dem Prozeß an der Kurie den Boden entziehen sollte.[1]) Ob Sigmund selbst zu diesen Vergleichsverhandlungen in irgend welchen Beziehungen stand, läßt sich nicht feststellen;[2]) wir dürfen aber zum mindesten annehmen, daß er nach Abschluß des Vergleichs auf Wenzels Bitte seinen Einfluß beim Papste im Sinne seines Bruders geltend gemacht haben wird.

Für eine Mitwirkung Sigmunds spricht in etwa auch der Umstand, daß zwei Monate später der Erzbischof Sbinko, als die im Vergleich festgesetzten Bedingungen von der Gegenseite nicht eingehalten wurden, Prag verließ, um sich an den Hof des Ungarnkönigs zu begeben, und seine Vermittlung anzurufen.[3]) Er gelangte bis Preßburg, wo ihn plötzlich am 28. September der Tod hinwegraffte.[4]) Da Sigmund am selben Tag in Preßburg urkundet, so kann er den Bischof noch lebend angetroffen[5]) und aus seinem eigenen Munde oder falls

[1]) Vgl. oben S. 13 A. 2.

[2]) Berger nimmt eine Mitwirkung Sigmunds an; wenn er diesen aber noch zu den Anhängern Gregors rechnet (S. 73 und A. 1) irrt er. Sigmund war bereits im Juni 1410 zur Obediens Johanns XXIII. übergetreten. Finke, Acta conc. Const. I. 16.

[3]) Sbinko teilt Wenzel diese Absicht in einem vom 5. September aus Leitomischl datierten Schreiben mit Doc. 443.

[4]) Palacky III. 1. 272. Berger (S. 76) nennt ohne weiteren Beleg wohl versehentlich den 22. September als Todestag. Vgl. Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen (Fontes rer. Austr. SS. VI.) ed. Höfler, II. 5. Doc. 736.

[5]) Sigmund urkundet am 12. September noch in Wissegrad (westlich von Waitzen), am 28. September in Preßburg; er könnte darnach ganz gut schon vor diesem Datum daselbst angekommen sein. W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (Regesta Imp. XI.) Innsbruck 1896 f, nr. 125 und 126. Aeneas Silvius berichtet in der Tat in seiner Historia Bohemica (Ausgabe Francoforti et Spirae 1687 S. 61), daß Sbinko den König getroffen und von ihm das Versprechen erhalten habe, daß er nach Böhmen kommen und der Kirche sich annehmen

er schon tot war, durch sein Gefolge erfahren haben, wie unhaltbar die Zustände in der böhmischen Hauptstadt inzwischen geworden waren.

Mit der Abreise Sbinkos war in Prag keineswegs Ruhe eingetreten; die Ausschreitungen des Pöbels gegen den Klerus und die treu kirchlich gesinnten Kreise dauerten vielmehr in verstärktem Maße fort. Sigmund, der sicher auch davon unterrichtet wurde, konnte nicht länger darüber im unklaren sein, daß es sich in Böhmen um mehr als das Gezänk einiger Professoren handelte. Welche Folgen aber daraus erwachsen konnten, das hat er nicht erkannt. Einmal war der Anblick revolutionärer Massenbewegungen dem Mittelalter überhaupt etwas ungewohntes; dann aber war auch Sigmund nicht der Mann, der für geistige Regungen und Bewegungen ein tieferes Verständnis besaß. Wenn ihm vielleicht auch für den Augenblick die Lage in Böhmen lebhafte Besorgnisse einflößte, so wird doch diese Stimmung bei seiner sanguinischen Natur nicht allzulange vorgehalten haben. Die an seinem Hofe ständig anwesenden Böhmen, die mit Hus Beziehungen unterhielten,[1]) trugen sicher das ihrige dazu bei, um den König zu beruhigen und seine Bedenken zu zerstreuen.

Sie erreichten ihren Zweck. Sigmund hielt sich, soviel wir wissen, in den nächsten Jahren von jeder

---

wolle. Im Widerspruch damit steht nun allerdings der Bericht des sonst gut unterrichteten Karthäuserpriors Stephan von Dolein, der in seinem Antihussus von 1412 den Erzbischof vor seiner Ankunft am königlichen Hoflager sterben läßt. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus IV. 2. 418 f.

[1]) Johannes von Chlum und Wenzel von Lestna oder Duba, die späteren Geleitsmänner Husens, erscheinen schon 1411 als dessen Freunde. Sie befinden sich zu dieser Zeit in Prag. Doc. 436. Spätestens seit Juni 1412 scheint Chlum in Sigmunds Umgebung zu weilen. Altmann, Reg. nr. 250 u. 334. Daß Hus mit Gliedern des Hofes in schriftlichem Verkehr stand, erhellt aus Doc. 533.

Stellungnahme zu den Vorgängen in Böhmen fern. Die einfachsten Regeln der Klugheit legten ihm diese Zurückhaltung nahe. Wenn er die Sympathien seiner Landsleute, deren späterer Herrscher er sein sollte, nicht verscherzen wollte, durfte er in einer nationalen Ehrensache — denn zu einer solchen war der Streit geworden — nicht auf der Seite der Gegner stehen. Wenn wir ferner bedenken, daß in diesen Jahren seine neuen Pflichten als römischer König neben den alten seine ganze Kraft in Anspruch nahmen, wenn wir weiter inbetracht ziehen, daß die guten Beziehungen zu seinem Bruder nicht lange anhielten, so werden wir es begreiflich finden, wenn wir für längere Zeit seinen Spuren in Böhmen nicht mehr begegnen.

Den weiteren Verlauf der Dinge in seiner Heimat hat er zweifellos aufmerksam verfolgt. Dabei mußte es ihm, ebenso wie seinem Bruder, vor allem peinlich sein, daß der schlechte Ruf, in den Böhmen seit dem Aufkommen des Wiklifismus gekommen war, sich immer mehr befestigte und verbreitete und damit dem bisherigen Ansehen Böhmens im Abendland einen schweren Stoß versetzte.[1]) Sigmund war zu sehr Politiker, um nicht gerade dieses Element in seiner vollen Bedeutung zu würdigen, und er war eine zu aktive, nach den verschiedensten Richtungen sich betätigende Natur, um nicht auch in diesem Punkte auf Abhilfe zu denken, sobald sich eine günstige Gelegenheit darbot. Als Abhilfe kam für ihn, wie sein späteres Verhalten zeigt, nur ein gütlicher Ausgleich der bestehenden Gegensätze in Frage, der ihm um so leichter möglich schien, als er für die Schwierigkeiten nach der kirchlich-theologischen Seite hin kein Verständnis besaß.

[1]) Daß gerade dieses Moment, der schlechte Ruf Böhmens, bei Sigmund eine Hauptrolle spielte, wird mehrfach bezeugt, so Doc. 256 und 533.

Sigmund stand mit Johann XXIII. seit dessen Erhebung in engen Beziehungen; beständig gingen Gesandtschaften hin und her; wiederholt befanden sich Vertraute des Königs an der Kurie, Vertraute des Papstes am Hofe Sigmunds.[1]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei diesen Verhandlungen nicht auch die böhmische Frage zur Sprache gekommen ist, die doch beide Teile nahe genug anging. Bei der Dürftigkeit des Materials, das uns über diesen diplomatischen Verkehr erhalten ist, dürfen wir uns allerdings nicht wundern, wenn die Quellen nicht die geringste Andeutung über diesen Punkt enthalten. Jedenfalls konnte es Sigmund nicht verborgen bleiben, wie man an der Kurie über die Böhmen dachte, und er wird seinen Einfluß geltend gemacht haben, um Maßregeln zu verhindern, die Böhmens Ehre zu nahe traten.

Eine solche Gefahr bestand besonders anläßlich des römischen Konzils. Es war zu befürchten, daß nach der Verurteilung der Bücher Wiklifs die böhmische Frage von der Synode in Angriff genommen würde. Die Verurteilungsbulle vom Februar 1413 enthielt auch eine ausdrückliche Vorladung aller derer, die Wiklifs Andenken weiterhin zu verteidigen wagten. Diese Bestimmung war in erster Linie auf die Böhmen gemünzt, denn in England war die wiklifitische Bewegung um diese Zeit bereits im Rückgang begriffen.[2]) Wenn das Konzil noch länger beisammen blieb, so war zu erwarten, daß es sich, mindestens nach Ablauf des für die Vorladung angesetzten Termins — neun Monate — mit der böhmischen Angelegenheit befassen würde. Einer solchen Eventualität vorzubeugen, lag im Interesse aller, denen Böhmens Ehre nicht gleichgültig war. Denn von

[1]) G. Beckmann, Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen, Gotha 1902, S. 37.

[2]) Loserth 74.

einer Versammlung, die in der Hauptsache nur aus Italienern und Franzosen bestand, war von vornherein nichts Gutes zu erwarten. Für Sigmund, in dem augenscheinlich sich immer mehr die Ansicht befestigte, daß bei einigem Entgegenkommen von seiten der Kirche der Friede in Böhmen hergestellt werden könne, kam als weiterer Punkt inbetracht, daß er in der Stadt Rom, wo das Konzil tagte, keine Handhabe besaß, um einen Druck auf dieses auszuüben. Darum konnte ihm die Anfang März erfolgende Vertagung des Konzils nur erwünscht sein, sie ist vielleicht sogar mit auf sein Betreiben vom Papste verfügt worden.[1])

Sigmund entfaltete in den folgenden Monaten eine außerordentliche Regsamkeit, um ein Konzil nach seinem Sinne zustande zu bringen. Wenn auch die Hauptbeweggründe seiner aufopferungsvollen Bemühungen höchst wahrscheinlich in anderer Richtung lagen, so sind wir doch wohl berechtigt anzunehmen, daß auch die böhmische Frage seine Pläne mitbeeinflußte.

Der König sah seine Bemühungen von Erfolg gekrönt: das Konzil wurde auf den 1. November 1414 nach Konstanz berufen. In einer persönlichen Zusammenkunft zwischen König und Papst, Ende 1413 in Lodi, wurden die letzten Festsetzungen getroffen.[2]) Daß dabei auch die böhmische Frage zur Sprache gekommen ist, haben Berger und Müller mit Recht angenommen;[3]) die außerordentliche Milde und Nachsicht, die Johann später auf dem Konzil im Gegensatz zu seinem früheren Verhalten Hus gegenüber zeigt, läßt die Wirkung vorausgegangener Vorstellungen Sigmunds deutlich genug

---

[1]) Finke, Acta conc. Const. I. 127; 170. H. Blumenthal, Die Vorgeschichte des Konstanzer Konzils bis zur Berufung, Diss. Hall. 1897, S. 86; 99 f.

[2]) Finke, ebenda 174 ff. Blumenthal 118 ff.

[3]) Berger 95 f; 115—125. Müller 64.

erkennen. Ob allerdings zwischen König und Papst bestimmte Vereinbarungen bestanden, wie die beiden Forscher annehmen, das ist eine andere Frage, die sich nicht mit Sicherheit entscheiden läßt.[1])

* * *

Bald nach den Tagen von Lodi, frühestens im Februar 1414, gab Sigmund zwei böhmischen Edelleuten, Johann von Chlum und Wenzel von Duba, die in ihre Heimat zurückkehren wollten, den Auftrag mit, Hus zum Besuch des geplanten Konzils einzuladen und ihn unter dem Geleit des Königs und dem Schutz des Reiches nach Konstanz zu führen. So berichtet uns Peter von Mladenowic, Chlums Schreiber, ein getreuer Anhänger Husens und Augenzeuge der Begebenheiten in Konstanz, in seiner Relatio de Mag. Joannis Hus causa.[2]) Darüber, daß die Mission wirklich stattgefunden

[1]) Wenn Müller den päpstlichen Geleitsbrief für Heinrich von Chlum, genannt Lacembok, zum Beweis heranzieht, so kann ich ihm hierin nicht folgen. Lacemboks Geleitsbrief gehört in einen ganz andern Zusammenhang und hat mit unserm Thema nichts zu tun. Das geht klar hervor aus dem Text des Geleitsbriefs, der mir in der liebenswürdigsten Weise von dem Studierenden der Geschichte, Herrn Bartos aus Böhmen, nach einer Abschrift des böhmischen Landesarchivs — das Original steht im Reg. Joh. XXIII. Cod. 346, Fol. 169a — zur Verfügung gestellt wurde: Fratribus patriarchis, archiepiscopis, episcopis etc. cum dominum Henricum Lacembok ad Alamannie et nonnullas alias et iam diversas mundi partes pro quibusdam nostris et Romane ecclesie negociis, per nos sibi commissis, presencialiter destinemus . . . hortamur . . . quatenus prefato H. cum 12 familiaribus equestribus tam pedestribus . . . der uostra et vestra territoria . . . quociens voluerit pertransire . . . permittatis. Datum Bonon. XI. Kal. Sept. Pont. nostri anno V. (22. August 1414). Siehe auch die nächste Anmerkung.

[2]) Die Relatio ist gedruckt Doc. 237—324. Die Mission der Edelleute ist durch vier Stellen belegt: Durch Mladenowic's eigenen Bericht, Doc. 237, durch eine Äußerung Chlums, Doc. 248,

hat, kann kein Zweifel sein, wohl aber über ihren Inhalt, ob nämlich schon bei dieser Gelegenheit Sigmund dem böhmischen Magister sicheres Geleit versprochen hat.[1]) Mladenowic könnte ganz unabsichtlich das Er-

durch ein Schriftstück der böhmischen Herren in Konstanz, Doc. 256 und durch eine Äußerung Sigmunds, Doc. 284. Als Geleitsmänner werden an diesen vier Stellen nur Duba und Chlum genannt. Palacky (III. 1. 314), Hefele (63), Berger (102) und Müller (64) rechnen dazu auch Lacembok. Dieser, ein Oheim Johanns von Chlum (Doc. 251), zog allerdings im Gefolge Husens mit nach Konstanz, er begab sich daselbst auch mit seinem Neffen zum Papste, um Husens Ankunft anzuzeigen, (Doc. 77; 246), das beweist aber nicht im geringsten, daß er von Sigmund mit zum Geleitsmann bestellt war. Seine sofortige Abreise zum Hoflager des Königs am 4. November (Doc. 77) hängt nicht einmal in erster Linie mit der Angelegenheit Husens zusammen, wie Berger (S. 116) annimmt, sondern sie war veranlaßt durch Aufträge des Papstes an Sigmund, die Lacembok überbringen sollte. H. Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889, S. 251. Er kehrte am 28. November wieder nach Konstanz zurück mit einem Briefe des eben gekrönten Königs an den Papst. Von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium 1700, T. IV. p. 22 f. Zur Datierung der Mission Chlums und Dubas siehe Müller a. a. O. 83.

[1]) Dieser Zweifel hat umso mehr Berechtigung, als es nach dem Brief des königlichen Notars Michael von Priest vom 8. Oktober 1414 (Doc. 533) den Anschein hat, als ob Sigmund erst um diese Zeit sich habe bestimmen lassen, Hus unter seinen Geleitschutz zu nehmen. Eine solche Annahme scheint mir nicht begründet. Es wäre allenfalls möglich, daß Sigmund zunächst nur an ein Geleite durch Geleitsmänner dachte und erst im September oder Oktober 1414 auf Husens Bitten einen Geleitsbrief in Aussicht stellte. Doch halte ich es für wahrscheinlicher, daß die Ausstellung des Geleitsbriefes eine der Bedingungen war, die der böhmische Magister bei seinen Verhandlungen mit Sigmund stellte. Wenn Priest eine andere Auffassung zeigt, so hängt dies vielleicht damit zusammen, daß er über die früheren Ereignisse nicht unterrichtet war. Die Mission der beiden böhmischen Edelleute scheint ihm ganz unbekannt zu sein, er spricht von der Absicht Sigmunds, Hus

gebnis späterer Verhandlungen mit dem Auftrag für die beiden Edelleute zusammengeworfen haben. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich aus einem Schriftstück, das Mladenovic mit vollem Wortlaut in seinen Bericht aufgenommen hat.[1]) Wir haben darin eine authentische Darstellung, die von den beiden beauftragten Edelleuten selbst ausgeht. Auch ihnen konnten in Nebendingen Irrtümer unterlaufen, wenn sie sich auf Inhalt und Umfang des ihnen über ein Jahr zuvor wohl nur mündlich erteilten Auftrags zurückbesannen; aber über den Hauptpunkt, das Geleit, wird man ihrem Bericht Glauben schenken dürfen, zumal da sie tatsächlich als Geleitsmänner fungierten.

Hus empfing die Botschaft des Königs auf der Burg Krakowec, wo er als Gast des Heinrich von Lazan, genannt Lefl, weilte.[2]) Er ging auf den Vorschlag Sigmunds nicht ohne weiteres ein. Wahrscheinlich erschienen ihm dessen Versprechungen nicht genügend, vielleicht auch zu wenig bestimmt. Jedenfalls knüpfte er nun mit dem König direkte Unterhandlungen an, die schließlich zu dem Ergebnis führten, daß Hus in einem wohl

---

einen Begleiter zum Konzil mitzugeben. Wenn wir nicht annehmen wollen, daß der König seinen Auftrag an Chlum und Duba nach einem halben Jahr schon vergessen hatte, so müssen wir in dieser Notiz die mißverständliche Auffassung einer etwaigen Äußerung Sigmunds über diesen Punkt erblicken. Da Priest erstmals am 24. September, also kurz vor seinem Brief an Hus, als Notar eine königliche Urkunde mitunterzeichnet (Altmann, Reg. nr. 1215), mithin vielleicht erst seit dieser Zeit in Diensten der königlichen Kanzlei steht, wenigstens in hervorragender Stellung, so ist es wahrscheinlich, daß er nur die Briefe Husens aus der letzten Zeit kennt und daraufhin beim König vorstellig geworden ist. Dieser hat dann einfach die baldige Ausfertigung des längst versprochenen Geleitsbriefs zugesagt.

[1]) Doc. 256 f.

[2]) Palacky III. 1. 305. Berger 92.

kurz vor dem 26. August abgesandten Briefe Sigmund seine Bereitwilligkeit erklärte, vor dem Konzil zu erscheinen.[1]) Über die vorausgehenden Verhandlungen sind wir nur schlecht unterrichtet. Als Vermittler erscheint eben der Herr Heinrich Lefl, bei dem Hus sich aufhielt. Juxta relationem D. Heinrici Lefl, iuxta vota Majestatis Vestrae d. h. auf den Bericht Lefls hin, nach den Wünschen des Königs trifft Hus seine Entscheidung.[2]) Wie kommt Lefl dazu, über die Wünsche und Absichten Sigmunds Bericht zu erstatten? Doch wohl nur, wenn er mit dem König selbst gesprochen hat. Das bringt mich auf die naheliegende Vermutung, daß Lefl im Auftrage Husens an den Hof gereist ist und mit Sigmund mündlich unterhandelt hat. Diese Annahme scheint mir die einfachste und natürlichste Erklärung der zitierten Stelle zu bieten. Schriftliche Verhandlungen unter Vermittlung Lefls wäre sehr zeitraubend und umständlich gewesen. Überhaupt wäre in diesem Fall nicht einzusehen, warum Hus, statt selbst die Korrespondenz zu führen, sich der Vermittlung Lefls bedient hätte. Auch der Umstand, daß später auf dem Konzil diese Unterhandlungen nie zur Sprache kommen, spricht dafür, daß sie rein privaten Charakter trugen und mündlich geführt wurden. Wäre ein Schriftstück aus der Hand Sigmunds vorhanden gewesen, so hätte sich die Partei Husens sicherlich nicht gescheut, es im gleichen Sinn wie den Geleitsbrief auf dem Konzil für sich auszunützen.

Seit Anfang Juli befand sich Sigmund wieder auf deutschem Boden und zog nun langsam den Rhein hinab zur Krönung. Hier am Rhein wird Lefl zum königlichen Hoflager gestoßen sein, wohl Ende Juli oder Anfang August.[3]) Eine mündliche Verhandlung bot un-

[1]) Doc. 70, vgl. Müller 82.

[2]) Doc. 70. Zur Mission Lefls noch Doc. 114.

[3]) D. h. als die Nachricht von der Anwesenheit des Königs in Deutschland nach Böhmen gedrungen war.

leugbare Vorteile. Hus konnte durch seinen Boten ausführlicher und wirksamer, als es ein Brief zugelassen hätte, den König von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und der Redlichkeit seiner Absichten zu überzeugen suchen und ihn dadurch geneigt machen auf seine Bedingungen einzugehen.

Damit stehen wir vor der wichtigen Frage: welches sind die Forderungen, die Hus bei dieser Gelegenheit vorbringen ließ, oder, was in unserm Fall dasselbe ist: wieweit ging Sigmund in seinen Versprechungen?

Es ist einleuchtend, daß der Magister erst nach eingehenden Beratungen mit seinen Freunden seine Forderungen formulierte, daß sie also das Resultat reiflicher Überlegung sind. Man konnte sich in der Umgebung Husens bei der bekannten Gesinnung kurialer und anderer kirchlicher Kreise nicht darüber im unklaren sein, daß Hus auf einen Prozeß wegen Ketzerei gefaßt sein müsse. Als Priester und Gelehrte kannten die Führer der böhmischen Bewegung das kanonische Gerichtsverfahren, wie es gegen Ketzer Anwendung fand, sicher aufs genaueste.[1]) Sie fühlten, daß Hus verloren wäre, wenn das übliche System in seiner ganzen Strenge auf ihn angewandt würde. Für die mittelalterliche Kirche war ein Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigter so gut wie rechtlos. Anstelle des ordentlichen Gerichtsverfahrens trat ein außerordentliches, auf die Ketzerei speziell zugeschnittenes, das dem Angeklagten die Verteidigung ungemein erschwerte, oft geradezu unmöglich machte. Es blieb ihm dann vielfach nichts anderes übrig als Geständnis und Widerruf alles dessen, was der Inquisitor von ihm verlangte, mochte er sich schuldig fühlen oder nicht, oder aber der Feuertod. Durch jahrelangen

[1]) Hus zitiert selbst einmal (Doc. 192) eine Stelle aus dem Liber Sextus, De Haereticus.

Kerker und durch Folter konnte das Geständnis erpreßt werden.[1])

Wollte Hus sich nicht den gleichen Eventualitäten aussetzen, so mußte er in geeigneter Weise Vorsorge treffen. Eine wirksame Verteidigung war für ihn nur dann möglich, wenn das Verhör nicht vor einem oder mehreren Kommissaren stattfand, deren Belieben es anheimgestellt war, wieweit sie seinen Gegengründen Beachtung schenken wollten, sondern vor einem größeren Auditorium, wo er auch eher hoffen konnte, durch die Macht seiner Rede auf die Zuhörer Eindruck zu machen. Darum verlangte er von Sigmund das Versprechen, ihm für audientia publica d. h. öffentliches Gehör, öffentliche Verhandlung seiner Angelegenheit sorgen zu wollen.[2])

Es galt außerdem noch sich zu sichern gegen einen etwaigen Versuch des Konzils, durch Kerkerhaft oder Folter einen Druck auf den Angeklagten auszuüben. Diesem Zweck entsprach das Verlangen Husens, daß der König ihm einen freien und sicheren Aufenthalt in Konstanz verbürgen solle. Als äußere Garantie dafür wünschte er einen königlichen Geleitsbrief.[3])

---

[1]) Hinschius V. 483 f.; 484; 491 f.

[2]) Daß Hus diese Forderung erhoben hat, beweisen verschiedene Wendungen in seinem Brief an Sigmund vom 1. September 1414 (Doc. 70). Vgl. dazu, besonders auch zur Bedeutung des Ausdrucks publica audientia, Müller 55 ff; 85 f.

[3]) Doc. 70 f: Intendo sub protections vestrae salvo conductu in proximo Constantiensi concilio . . . comparere — ut in pace veniens in ipso generali concilio valeam fidem quam teneo publice drofiteri — vestra spero clementia mihi de secura et publica audientia . . . providebit. Müller (49 ff) erkennt an, daß Zusagen des Königs in dieser Richtung vorlagen. Aber er läßt sie nur mündlich erfolgt sein und lehnt jeden Zusammenhang mit dem Geleitsschutz ab. Über die unbequeme Tatsache, daß Chlum und die adligen Parteigänger Husens in ihren Erklärungen wiederholt die Versprechungen Sigmunds mit dem Geleit identifizieren, hilft er sich mit der

Ich lasse an dieser Stelle die Frage noch offen, ob das Geleit, wie es Hus erteilt wurde, ihn gegen Verhaftung wirklich sicher stellte. Es kommt hier für uns nur darauf an, ob Hus und seine Anhänger ihm diese Bedeutung zuschrieben.

Als der Magister mit seinem Gefolge die Reise nach Konstanz antrat, hatte er den Geleitsbrief noch nicht in Händen.[1]) Er scheute sich gleichwohl nicht, den deutschen Boden zu betreten, dessen Bewohner er für seine Feinde hielt. Hätte er den königlichen Geleitsbrief deswegen verlangt, um durch ihn auf der Reise geschützt zu sein, so hätte er zweifellos seine Ankunft erst abgewartet. Statt dessen zog er ruhig nach Konstanz und ließ den Geleitsbrief durch Wenzel von Duba am Hofe abholen,[2]) ein Beweis dafür, daß er die eigentliche Schutzwirkung von ihm erst in der Konzilsstadt erwartete. Worin diese Wirkung bestehen sollte, erkennen wir erst deutlich nach der Verhaftung Husens. Johann von Chlum protestiert sofort gegen den Gewaltakt der Kardinäle mit Hinweis auf das königliche Geleite. Er zeigt an den darauffolgenden Tagen den Geleitsbrief überall herum zum Beweis, daß Hus widerrechtlich verhaftet worden sei. Durch zweimalige öffentliche Anschläge an den Kirchentüren bezichtigt er Papst und Kardinäle vor aller Welt des Geleitsbruchs.[3]) In demselben Sinne sprechen sich später die Erklärungen und Protestschreiben der böhmischen Barone und Herren

---

Erklärung hinweg, daß bei diesen Personen eine falsche Verwendung der betr. königlichen Urkunde vorliege, veranlaßt durch den Umstand, daß ihnen ein anderes Schriftstück als Beleg für die Zusagen Sigmunds nicht zu Gebote stand. Auf die Unhaltbarkeit dieser Ansicht werde ich an anderer Stelle zurückkommen.

[1]) Palacky III. 1. 316.

[2]) Palacky a. a. O. 317 f.

[3]) Doc. 251 ff.

in Konstanz und der Heimat aus.[1]) Es ist kein Zweifel möglich: in den Kreisen der wiklifitischen Partei rechnete man unbedingt darauf, daß Husens persönliche Freiheit in Konstanz unangetastet bleiben würde. Die Garantie dafür erblickte man im Geleitsbrief. Der Rückschluß ist berechtigt, daß Hus selbst die Sicherstellung seiner Person gegen Verhaftung von Sigmund verlangt und durch eben diesen Brief sich hat gewährleisten lassen.

Der König ging auf die Forderungen des Magisters ein; er sicherte ihm öffentliches Gehör zu und stellte ihm einen Geleitsbrief in Aussicht.[2]) Daß er diesem dieselbe Bedeutung wie die Böhmen unterlegte, zeigt sein Verhalten nach der Verhaftung Husens. Diese erfolgte im direkten Widerspruch zum Willen des Königs, das muß auch Berger anerkennen, nur bestreitet er, daß der Einspruch Sigmunds gegen das Vorgehen der Kardinäle seinen Grund in einer Verletzung des Geleitsbriefes hatte.[3]) Darin täuscht sich Berger; es sind unzweideutige Belege dafür vorhanden, daß der König sich ausdrücklich auf sein Geleit berief. In einem Protestschreiben böhmischer und polnischer Adliger in Konstanz vom 13. Mai 1415 heißt es: Et cum dominus rex unacum nobilibus dominis hic praesentibus cum magna postularet instantia, ut circa ipsius salvum conductum suo provideretur honori etc;[4]) das Konzil

[1]) Doc. 256 f; 260 f; 266 ff; 535 f; 549 f; 552 f. Vgl. P. Uhlmann, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Hallische Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Th. Lindner, Heft V.) Halle 1894, S. 19 f.

[2]) Zum Beweis verweise ich nur auf die Worte Sigmunds am 7. Juni 1415 (Doc. 284 Mlad.), sowie auf die Tatsachen. Vgl. Müller 49 ff. Berger 94.

[3]) a. a. O. 123; 126. Uhlmann 23 f.

[4]) Doc. 257. Es ist zu bedenken, daß dieses Schriftstück in einer Sitzung der Nationen verlesen wurde, also vor Personen, die zum größten Teil die geschilderten Vorgänge mit-

stellt Ende Dezember 1414 an Sigmund die Forderung: ut libertati patrum consuleret, ne pretextu sui salvi conductus actionem contra Hussum institutam impediret.[1]) Deutlicher könnte die Auffassung Sigmunds gar nicht charakterisiert sein, wonach er die Zusage freien Aufenthalts in Konstanz mit dem Inhalt der Geleitsurkunde gleichsetzt.

Die Versprechungen Sigmunds an Hus bedeuteten zweifellos eine Beschränkung der Freiheit des Konzils in seinen Entschließungen.[2]) Obschon Schirmvogt der Kirche und Protektor des Konzils war der König doch nicht berechtigt, in die kirchliche Jurisdiktion einzugreifen, ihr auch nur vorübergehende Hemmnisse in den Weg zu legen.[3]) Das konnte ihm selbst nicht unbekannt sein. Aber ihm kam es überhaupt nicht auf die Rechtsfrage an, vielmehr nur auf die Machtfrage. Seine bisherige Kirchenpolitik zeigt, daß er sich ungescheut über anerkannte Forderungen der Kirche hinwegsetzte, wenn er es ungestraft wagen konnte.[4]) Gewissensbedenken gab es für ihn kaum; politische Gesichtspunkte waren ausschlaggebend. Sein scharfer Blick durchschaute die Ohnmacht und Schwäche der damaligen, von Schisma zerrissenen Kirche. Den Papst

---

erlebt hatten. Man vergleiche damit die Antwort des Konzils am 16. Mai (von der Hardt IV. 209. Vgl. Doc. 261), wo die Darstellung der Edelleute in dem uns hier berührenden Punkte nicht angegriffen, sondern nur eine leere Ausflucht versucht wird.

[1]) von der Hardt IV. 32. Die Stelle stammt aus dem noch ungedruckten Teil von Ceretans Tagebuch, wie Herr Geheimrat Finke die Freundlichkeit hatte mir mitzuteilen.

[2]) Sigmund hatte diese Freiheit ausdrücklich garantiert. Vgl. Berger 128 A. 1.

[3]) Berger 92 f; 108 f. H. Ch. Lea, Geschichte der Inquisition im Mittelalter, in deutsch. Übersetzung, herausg. von Hansen, Bonn 1905 f, II. 530 A. Auf der Behinderung der Inquisition standen schwere kirchliche Strafen. Lea a. a. O. 531 A.

[4]) Vgl. oben S. 19.

Johann, dessen Hauptstütze er war, hatte er in Händen; das Konzil, das ihm sein Dasein verdankte, war ihm verpflichtet. Es bedurfte dringend seiner Hilfe, wenn es in dem bevorstehenden Konflikt mit dem Papst die Oberhand gewinnen wollte. Im Vertrauen auf diese seine Unentbehrlichkeit glaubte er in der Sache Husens ein gewisses Entgegenkommen von der Versammlung erwarten zu dürfen. Er hat sich in seiner Berechnung gründlich getäuscht. Der Papst zwar zeigte sich gefügig, wie er es erwartet hatte.[1]) Aber Sigmund hatte die moralische Widerstandskraft des Konzils unterschätzt. Seine Berechnung mußte scheitern, weil sie an der Oberfläche haften blieb, weil sie die ideelle Macht der Kirche nicht inbetracht zog, die Tatsache, daß trotz aller äußeren Erschütterungen das kirchliche System innerlich noch intakt dastand, daß eine festgefügte Tradition es der Hierarchie nicht gestattete, Eingriffe weltlicher Gewalten in ihren Bereich ruhig zuzulassen, zumal in Fragen, die die Lebensinteressen der Kirche unmittelbar berührten.[2]) Die Konstanzer Versammlung hat später diesen Ansprüchen Ausdruck gegeben in einem Dekret, das, wenn auch in verhüllter Form, dem König das Recht abspricht, einem Ketzer oder der Ketzerei Verdächtigten Geleitsschutz zu gewähren.[3])

Es bleibt nun noch die Frage: Hat Sigmund dem böhmischen Magister hinsichtlich seiner Rückkehr in die Heimat überhaupt Versprechungen gemacht, und weiter: Sollten etwaige Zusagen in diesem Punkt für alle Fälle gelten, also auch dann, wenn der Magister es ablehnte, sich der Entscheidung des Konzils zu unterwerfen? Wenn wir Husens eigenen Angaben unbedenklich Glauben schenken dürften, dann hätte Sigmund allerdings die

[1]) Berger 114 ff.
[2]) Lea II. 534.
[3]) von der Hardt IV. 522.

Verpflichtung auf sich genommen, seinen Schutzbefohlenen unter allen Umständen nach Böhmen zurückzubringen.[1]) Husens Behauptung findet eine Stütze an dem Inhalt des Geleitsbriefs. Dem libere stare, morari entspricht ein redire libere.[2]) Wenn Sigmund, wie wir gesehen haben, aus der ersten Formel für sich die Verpflichtung ableitete, den Magister gegen Verhaftung durch die rechtmäßige Obrigkeit zu schützen, so liegt der Schluß nahe, daß er auch durch die andere Formel sich hinsichtlich der Rückkehr als unter allen Umständen gebunden erkennen mußte, da die Urkunde weiter keine Einschränkung enthält.[3])

Was zunächst die Äußerungen Husens betrifft, so haben wir allen Anlaß, sie mit Vorsicht aufzunehmen. Sein Temperament verleitet den Magister gern zu Übertreibungen und Entstellungen,[4]) sein scholastischer Geist läßt ihn Gefallen finden an kleinlichen Spitzfindigkeiten

---

[1]) Doc. 91; 114 f.

[2]) Der Geleitsbrief Doc. 237 f. Das libere steht allerdings nur bei redire, gehört aber zu allen drei Ausdrücken.

[3]) Ich werde an anderer Stelle eingehender auf den Geleitsbrief zurückkommen, ich möchte hier nur zwei Zeugnisse anführen, die zeigen, daß die Böhmen auch im Falle einer rechtmäßigen Verurteilung Husens die Schutzwirkung des Geleits als weiter vorhanden und verbindlich erachteten. In dem Protestschreiben der mährischen Barone an Sigmund vom Januar oder Februar 1415 (Doc. 535 f) heißt es: Ac si iure et ordine in errore deprehendetur, fiat quod iustum erit; Tuae Maiestatis literis autem semper locus sit. Deutlicher sprechen sich die böhmischen und mährischen Barone in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1415 aus (Doc. 552 f): Tua Maiestas facile potest . . . efficere, ut M. J. Hus, qui libere ex voluntate tua istuc pervenerit, etiam libere ad nos in Bohemiam revertatur, quod facere decet benignum et iustum regem ac dominum, ratione habita . . . Tuae famae honestae. Vgl. Doc. 555.

[4]) So wenn er behauptet, seine Richter an der Kurie hätten, durch seine Gegner bestochen, ihm das Recht verweigert. Doc. 726.

und Sophismen, die mit einer hohen Auffassung der Wahrheit nicht vereinbar sind;[1]) er scheut auch vor direkt unwahren Behauptungen nicht zurück. So erklärt er in dem Abschiedsbrief an seine Freunde, daß er ohne sicheres Geleit die Reise nach Konstanz angetreten habe.[2]) Das ist zweifellos unrichtig.[3]) Auch in andern Fällen werden wir Husens Aufrichtigkeit in Zweifel ziehen, so wenn er durch zahlreiche Zeugen beschworene Artikel als unwahr hinstellt.[4])

Wenn der König wirklich eine so weitgehende Verpflichtung eingegangen wäre, wie Hus es behauptet, so müßten wir annehmen, entweder daß er es mit seinem Versprechen nicht aufrichtig meinte, oder aber daß er, wie Müller nachzuweisen sucht, von vornherein Hus der geistlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollte.[5]) Den Vorwurf der Unaufrichtigkeit halte ich nicht für berechtigt, nicht als ob Sigmund einer solchen nicht fähig gewesen wäre, sondern weil es in seinem, des zukünftigen Herrn von Böhmen, eigensten Interesse lag, Husens Angelegenheit zu einem für diesen annehmbaren Abschluß zu bringen.[6])

Aber auch gegen Müllers Ansicht lassen sich starke Bedenken vorbringen. Es fällt schwer, bei Sigmund eine so kurzsichtige Überschätzung der eigenen Macht und Verkennung der Grenzen vorauszusetzen,

---

[1]) Vgl. Lindner II. 316. Realencykl. f. prot. Theol. VIII (1900) S. 474.

[2]) Doc. 73.

[3]) Vgl. Exkurs I.

[4]) Vgl. Doc. 278.

[5]) Müller 62.

[6]) Sein späteres Verhalten auf dem Konzil zeigt, daß er auf die Wünsche der Böhmen Rücksicht nahm, soviel er konnte. Bezeichnend ist, daß die Barone in ihren Protestschreiben jedesmal auch darauf hinweisen, welche Einbuße das Ansehen Sigmunds in Böhmen durch sein Verhalten erlitten habe.

bis zu denen der Kirche ihr Lebensinteresse ein Entgegenkommen gestattete, daß er nicht etwa bloß Erleichterungen des Prozeßverfahrens durchsetzen wollte, sondern direkt darauf hinzielte, die kirchliche Jurisdiktion in dem einen Fall überhaupt auszuschalten, und dies zu einer Zeit, wo die Ketzer als Abschaum der Menschheit galten, wo jeder, der dem Vorgehen der kirchlichen Behörden gegen sie Hindernisse in den Weg legte, wegen Begünstigung der Ketzerei die schwersten Strafen zu gewärtigen hatte.[1]) Nicht durch königliches Machtwort, nur durch die Entscheidung der zuständigen kirchlichen Instanzen konnte Hus von dem Brandmal der Häresie befreit und Böhmens Ehre wieder hergestellt werden. Wenn Sigmund eine solche Entscheidung herbeiführen wollte, so erkannte er damit eo ipso die richterliche Gewalt der Kirche an.

Das entscheidende Moment der ganzen Frage liegt meines Erachtens in der Erwägung, daß Hus an den König überhaupt nicht die Forderung stellen konnte, ihn unter allen Umständen nach Böhmen zurückzubringen. Er hätte sich mit einer solchen Forderung in Widerspruch gesetzt mit seinen eigenen oft genug wiederholten Beteuerungen, daß er gern alle Strafen, selbst den Tod erleiden wolle, falls er der Ketzerei überführt werde. Er hätte starke Zweifel an der Redlichkeit seiner Absichten beim König wachrufen müssen, wenn er mit dem Verlangen an ihn herangetreten wäre, ihm auch für den Fall, daß er sich der Entscheidung des Konzils nicht unterwerfen wolle, die Rückkehr nach Böhmen zu garantieren. Daß Sigmund von sich aus, ohne Anregung von außen, eine solche Verpflichtung übernommen habe, ist nicht wohl anzunehmen.

Wir haben gesehen, daß die Behauptung Husens in der Form, wie er sie vorbringt, nicht richtig sein

[1]) Hinschius V. 471; vgl. 388 f. Lea II. 531 A. 1.

kann. Etwas anderes ist die Frage, ob sie ihrem ganzen Inhalt nach frei erfunden ist. Wir haben wohl Anlaß, die Aussagen des Magisters mit Vorsicht aufzunehmen, keineswegs aber das Recht, ihm alle und jede Glaubenswürdigkeit abzusprechen. So ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß in dem Bericht Husens ein richtiger Kern steckt, daß ihm tatsächlich Sigmund bezüglich der Rückkehr bestimmte Zusicherungen gemacht hat. Für diese Annahme spricht auch das redire libere des Geleitsbriefs.

Unsere Aufgabe besteht nun darin, den richtigen Kern aus Husens Bericht herauszuschälen. Wir gehen dabei aus von einer schon teilweise zitierten Stelle aus der Erklärung böhmischer und polnischer Edelleute vom 13. Mai 1415. Die Stelle handelt von den Forderungen des Königs an das Konzil nach Husens Verhaftung. Da diese Forderungen in ihrem ersten Teil genau den Zusagen Sigmunds, die sich als sicher erweisen lassen, entsprechen, werden wir auch aus dem andern Teil auf etwaige weitere Versprechungen schließen dürfen. Ich setze noch einmal den ganzen Passus hierher: Et cum dominus rex unacum nobilibus dominis hic praesentibus cum magna postularet instantia, (1) ut circa ipsius salvum conductum suo provideretur honori, (2) et ut dictus M. Joan. Hus publice audiatur, et de fide sua publicam reddat rationem; (3) et si convictus fuerit pertinaciter aliquid contra scripturam sacram et veritatem asserere, quod id iuxta decisionem et instructionem concilii debeat emendare; illud tamen hucusque impetrare non potuit etc.[1]) Sigmund verlangt also (1) die Achtung seines Geleits d. h. wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Freilassung Husens; (2) öffentliche Verhandlung; dafür soll der Magister seinerseits von seinem

[1]) Doc. 257.

Glauben Rechenschaft ablegen, er soll auch gehalten sein, sich der Entscheidung und Belehrung des Konzils zu fügen, aber der König fordert für diesen Fall (3) den bestimmten Nachweis, daß Husens Lehren gegen die hl. Schrift und die Wahrheit verstießen. Er macht augenscheinlich diesen Nachweis zur Bedingung der Unterwerfung des Magisters.

Versuchen wir davon ausgehend den dritten Punkt der Zusagen Sigmunds zu rekonstruieren. Hus konnte damit rechnen, daß er auf dem Konzil zahlreiche Feinde finden würde.[1]) Er machte wohl Sigmund darauf aufmerksam und gab der Befürchtung Ausdruck, seine Feinde könnten, von persönlicher Rachsucht geleitet, durch ihre Intrigen das Konzil zu seiner Verurteilung drängen, ohne daß seine Schuld erwiesen wäre. Dem König mußte ebensoviel wie Hus daran liegen, einer solchen Möglichkeit vorzubeugen, er gab daher seinem Schützling die Versicherung, für eine gerechte Behandlung seiner Angelegenheit beim Konzil einzutreten und er machte sich anheischig, ihn wieder sicher nach Böhmen zurückzubringen, wenn die Kirchenversammlung sich weigerte, auf seine Wünsche einzugehen d. h. wenn sie es wagte, Hus wegen Ketzerei zu verurteilen, ohne daß der Nachweis seiner Schuld erbracht wäre.

Dieser Abmachung fehlte die genaue Formulierung in einem Punkt, der zu bedenklichen Folgerungen Anlaß geben konnte und nachher auch gab, sie ließ die Festsetzung vermissen, wem nun eigentlich das Urteil darüber zustände, ob der Beweis für des Magisters Schuld erbracht sei oder nicht. Hus glaubte sich selbst zur Entscheidung berufen und zog aus dem Versprechen des Königs konsequent den Schluß, daß dieser ihn nach Böhmen zurückbringen müsse, wenn er sich nicht unterwerfen wolle. Ein so weitgehendes Versprechen zu

[1]) Vgl. Doc. 73.

machen, lag Sigmund gewiß fern; er wollte Hus gegen Unrecht schützen, aber nicht einen notorischen Ketzer der über ihn verhängten Strafe entziehen. Darüber ob der Nachweis der Ketzerei erbracht sei oder nicht, schrieb er naturgemäß in letzter Linie sich selbst die Entscheidung zu.[1])

Wenn meine Auffassung richtig ist, so haben wir in der besprochenen Unklarheit der Formulierung die Keime des späteren Bruchs zwischen Sigmund und Hus zu sehen. Hus war nicht zu überzeugen, daß seine Ansichten irrig seien, und da das Konzil Miene machte, ihn trotzdem zu verurteilen, so erwartete er vom König die Einlösung seines Versprechens, ihn nach Böhmen zurückzubringen.[2]) Sigmund anderseits hatte sich von der Schuld des Magisters überzeugen lassen, er forderte ihn darum auf, sich der Erkenntnis der Versammlung zu unterwerfen[3]) und gab seinem Wunsche kein Gehör. Beide waren von ihrem Standpunkt aus im Recht, beide konnten sich auf die früheren Vereinbarungen berufen. Schließlich aber, als keiner Miene machte, seinen Standpunkt aufzugeben, mußte bei beiden ein Gefühl der Enttäuschung sich einstellen. Hus, der auch nach der Einwilligung des Königs in seine Verhaftung auf diesen noch die größte Hoffnung gesetzt hatte,[4]) kommt nach und nach zur Erkenntnis, daß er von Sigmund nichts mehr zu erwarten habe und gibt seinem Unmut in bitteren Worten über den wortbrüchigen Fürsten Ausdruck.[5]) Sigmund anderseits erkennt nach fruchtlosen

[1]) Daß Sigmund in gewissem Sinne sich als die letzte und höchste Instanz betrachtete, geht aus seinem Verhalten anläßlich der ersten audientia publica hervor. Doc. 275. Vgl. unten S. 72.

[2]) Doc. 91; 114.

[3]) Doc. 284.

[4]) Doc. 89; 90; 99; 101.

[5]) Doc. 114.

Bemühungen die Unmöglichkeit, den Starrsinn des Magisters zu beugen. Sowie ihm diese Erkenntnis aufgegangen ist, schafft sich das Gefühl der Enttäuschung elementaren Ausdruck: noch ehe das Konzil sein Urteil gefällt hat, spricht Sigmund über seinen ehemaligen Schützling das Verdammungsurteil.[1])

Wir kehren zu den Verhandlungen zwischen Sigmund und Hus zurück. Nachdem Hus, durch den Bericht des Heinrich Lefl zufriedengestellt, den König schriftlich von seiner Bereitwilligkeit, zum Konzil zu kommen, in Kenntnis gesetzt hatte, machte er sich daran, Material für seine Verteidigung zusammenzubringen.[2]) Durch öffentliche Maueranschläge unterrichtete er den Hof und die Einwohnerschaft von Prag von seiner Absicht, in Konstanz zu erscheinen und seinen Glauben vor dem Konzil zu rechtfertigen; er forderte alle, die etwas gegen ihn vorzubringen hätten, auf, ihn dafür beim Erzbischof oder auf der bevorstehenden Synode zu belangen; er erklärte sich auch bereit die Strafen für Ketzerei auf sich zu nehmen, wenn seine Schuld erwiesen würde.[3]) Vom Prager Inquisitor erwirkte er sich eine urkundliche Bescheinigung, daß er von Ketzerei frei sei;[4]) etwas später veranlaßte er durch befreundete Barone den Erzbischof zu einer Erklärung in demselben Sinne.[5])

[1]) Doc. 314.

[2]) Berger (100) meint, daß Hus dieses Material in erster Linie für Sigmund bestimmt habe. Das ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Verhandlungen mit Sigmund waren schon beendet. Die Dokumente, die Husens Rechtgläubigkeit bezeugen sollten, waren wohl für das Konzil bestimmt. Vom Zeugnis des Prager Inquisitors wissen wir zufällig, daß es dem Konzil vorgelegt worden ist. Doc. 269. Vgl. Doc. 542. Berger 141.

[3]) Doc. 166 ff.

[4]) Doc. 242 f.

[5]) Doc. 532.

Am 1. September schreibt Hus von neuem an Sigmund.[1]) Er wiederholt die Versicherungen, die er im vorhergehenden Briefe gemacht hat und setzt den König von den Schritten, die er seither unternommen, in Kenntnis. Am Schlusse gibt er seine Freude zu erkennen über die Mitteilung des königlichen Boten Mikeß Diwoky, daß Sigmund ihm sehr gewogen sei und seine Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß führen wolle. Diesem Mikeß Diwoky hat Müller ebenfalls eine Rolle in den Verhandlungen zwischen Sigmund und Hus zugewiesen,[2]) wohl mit Unrecht. Da er erst in diesem Briefe auftritt, so wird seine Begegnung mit Hus in die Zeit nach dem ersten Briefe des Magisters an den König fallen, als die eigentlichen Verhandlungen schon zum Abschluß gelangt waren. Es ist auch nicht denkbar, daß Mikeß erst nach dem Eintreffen von Husens erstem Briefe das königliche Hoflager verlassen und eine Antwort Sigmunds überbracht hat. Die Zwischenzeit ist zu kurz und die Entfernungen zu groß. Er muß also nach dem Unterhändler Lefl, aber vor der Ankunft von Husens erstem Schreiben den König verlassen haben und ich vermute, daß er in erster Linie Aufträge für Wenzel mitbrachte — als nuntius wird er ausdrücklich bezeichnet — und nur nebenbei auch auf den Magister einwirken sollte, um ihn zur Annahme der königlichen Vorschläge zu bewegen, ohne jedoch weiter mit ihm zu verhandeln, was ja durch Lefl bereits erledigt war.[3])

[1]) Doc. 70.

[2]) Müller 82 f.

[3]) Mikeß wird auch die Versprechungen Sigmunds wiederholt haben. Hus behauptet wenigstens später, daß ihm die Zusage freier Rückkehr außer durch Lefl auch noch durch andere übermittelt worden sei. Doc. 114. Mikeß hat übrigens eine merkwürdige Doppelrolle gespielt: als königlicher Bote wirkte er im Sinne Sigmunds auf Hus ein, privatim warnte er ihn vor dem König. Doc. 114.

Es war höchste Zeit, daß zur Beilegung der böhmischen Frage endlich wieder einmal ein bedeutsamer Schritt erfolgt war; denn der bisherige Zustand war nachgerade unhaltbar geworden. Dies erhellt unter anderm auch aus einem Schreiben, das ein Sigmund ergebener Böhme wohl im Frühjahr 1414 an diesen gerichtet hat.[1]) Der unbekannte Verfasser hat schon wiederholt dem Ungarnkönig Nachrichten aus Böhmen zukommen lassen,[2]) dabei aber, wie es scheint, bisher die religiösen Streitigkeiten garnicht oder nur flüchtig berührt. Jetzt aber ist ihm diese Angelegenheit von allen, über die er dem Könige berichten könnte, die wichtigste und dringendste. Aus dem ganzen Brief spricht der tiefe Schmerz des Patrioten über die traurigen Zustände in seinem Vaterland, besonders über den schlechten Ruf, in den dasselbe durch die Aufnahme der wiklifitischen Irrtümer gekommen ist. Direkte Veranlassung zu seinem Schreiben gibt ihm das Gerücht, daß zum nächsten allgemeinen Konzil eine Anklage gegen das Königreich Böhmen zu erwarten sei, „wegen verschiedener gegen den Papst, die römische Kirche und den Glauben verübter Exzesse."[3]) Er beklagt es bitter, in einer Zeit leben zu müssen, wo sein vordem so angesehenes Land der allgemeinen Mißachtung verfallen sei. Die Schuld

[1]) Das Schreiben ist noch ungedruckt; es wurde mir von Herrn Geheimrat Finke zur Verfügung gestellt. Eine genauere Datierung ist nicht möglich. Doch macht es der Inhalt im ganzen wahrscheinlich, daß das Stück frühestens zu Beginn 1414 geschrieben worden ist. Insbesondere spricht dafür der mehrfache Hinweis auf das bevorstehende allgemeine Konzil.

[2]) Solitae brevitati non obsequor.

[3]) Audio namque iam quasi diffinitam adversus regnum Bohemie, necnon caput eius et membra ad proximum generale concilium propositionem accusatoriam super quibusdam excessibus in summum pontificem, sanctam romanam ecclesiam et katholicam fidem, ut aiunt, perpetratis.

an dieser unheilvollen Wandlung trage die unselige wiklifitische Lehre, die Kleriker und Laien, ja sogar einige der Barone angesteckt habe. Der erste verhängnisvolle Schritt auf der verderblichen Bahn sei die «Verstümmelung» der Prager Universität gewesen, der Ausschluß der auswärtigen Magister. Der Schreiber apostrophiert den Kaiser Karl IV., dessen Werk in Böhmen, dem er seine beste Lebenskraft gewidmet habe, nun zunichte werde, dessen Bemühungen um Gründung und um Hebung der Universität nun gerade das entgegengesetzte Ergebnis gezeitigt hätten. Die Anhänger der neuen Lehre, fährt er dann weiter fort, bildeten sich ein, auf Grund der Schriften des englischen Theologen die Wahrheit gefunden zu haben, während die Kirche schon seit Jahrhunderten im Irrtum verharrt hätte. In kräftigen Ausdrücken und durch treffende Vergleiche sucht er die Hohlheit und Lächerlichkeit dieser Anmaßung ins rechte Licht zu setzen. Er geht weiterhin ein auf die Ausschreitungen, die sich die Neuerer hätten zuschulden kommen lassen, wie sie dem Klerus Nachstellungen bereiteten, Prälaten und Pfarrer mißachteten und um kirchliche Zensuren sich überhaupt nicht kümmerten. «Sie nennen die Kirche die Synagoge des Satans, Christi Stellvertreter den Antichrist, sich selbst und ihre Gesinnungsgenossen halten sie für die Kirche.“ [1]) Als Folgen hätten sich Spaltungen und Aufruhr im Volke eingestellt, grausame Verfolgungen des Klerus, Entziehung der Benefizien, Vertreibung und Verbannung der Priester, Plünderung der Kirchen. Verwunderlich sei nur die Blindheit der Führer, die sich nicht entblödeten, einen Weg, der mit solchen Greueln erfüllt sei, noch den Weg des Heiles zu nennen. Man habe vorraussehen können, daß diese Ausschreitungen dem Haupt der Kirche nicht lange verborgen bleiben würden

[1]) Vgl. Doc. 166 und 170.

und daß es alsbald die nötigen Gegenmaßregeln ergreifen würde. Der Urteilspruch gegen das Königreich sei schon in Vorbereitung. In Deutschland sei der Haß gegen die Böhmen so gewachsen, daß Leute, die von Böhmen dorthin kämen, der Häresie beschuldigt und beschimpft würden, wären sie auch völlig unschuldig. Der Brief schließt mit einem warmen Appel an Sigmund. Er dürfe angesichts einer solchen Lage der Dinge in seinem Erbreich nicht gleichgültig bleiben; da man es unterlassen habe, der Bewegung in ihren Anfängen entgegenzutreten, so müsse jetzt wenigstens mit allen Mitteln die Heilung versucht werden. Sigmund sei der einzige Mann, der die Schmach vom Lande nehmen könne. Er solle den Papst bewegen, die Sache noch vor Beginn des Konzils untersuchen zu lassen und dafür zu sorgen, daß nicht alle zugleich die Strafe treffe, sondern nur die Hauptschuldigen zur gebührenden Verantwortung gezogen würden.

Am 11. Oktober erfolgte die Abreise Husens nach Konstanz. In seiner Begleitung befanden sich neben den beiden Geleitsmännern, den Herren von Chlum und von Duba, der Oheim des ersteren, Heinrich von Chlum, genannt Lacembok, ferner der Magister Johann Cardinalis von Reinstein, der Baccalar Peter von Mladenowic und andere Böhmen. [1]) Am 3. November wurde die Konzilsstadt erreicht. [2]) Wenzel von Duba war von Nürnberg aus dem Könige nachgereist, wohl um den Geleitsbrief abzuholen, der inzwischen am 18. Oktober ausgestellt worden war; er traf am 5. November in Konstanz ein. [3]) Schon tags zuvor hatten Chlum und Lacembok dem

[1]) Palacky III. 1. 316. Doc. 244. Berger (102) setzt den 1. Oktober, Müller (65) den 28. September als Tag der Abreise an, beide ohne Belege.

[2]) Doc. 245.

[3]) Palacky III. 1. 317 f.

Papste die Ankunft Husens angezeigt mit Hinweis auf das königliche Geleit. Johann XXIII. versprach Gewaltmaßregeln zu vermeiden.[1]) An demselben Tage begannen auch schon die Feinde des Magisters sich zu regen. Michael de Causis erhob durch öffentliche Anschläge die Anklage auf Ketzerei gegen ihn.[2]) Zusammen mit Stephan Palecz, der aus einem Freunde Husens dessen unversöhnlicher Gegner geworden war, blieb Michael auch fernerhin die Seele aller gegen Hus gerichteten Bestrebungen.[3])

Die eifrige Wühlarbeit seiner Gegner war nicht imstande, dem Magister seine Zuversicht zu rauben. Der Papst wagte nichts gegen ihn zu unternehmen und überwarf sich seinetwegen sogar mit den Kardinälen.[4]) Der Bischof von Konstanz konnte nicht einmal verhindern, daß der Gebannte täglich die Messe las.[5]) Husens Selbstbewußtsein ging mächtig in die Höhe; er glaubte schon, das Konzil fürchte sich vor seiner öffentlichen Antwort und seiner Predigt.[6]) Umso unvermittelter für ihn brach die Katastrophe herein.

Gegen Ende November lief eines Tages das Gerücht durch die Stadt, daß Huß geflohen sei, und verursachte eine fieberhafte Erregung der Gemüter.[7]) Die Allarm-

---

[1]) Doc. 246; 77.
[2]) Doc. 77.
[3]) Doc. 246.
[4]) Doc. 80. Berger 114 ff.
[5]) Derger 117 f.
[6]) Doc. 79.
[7]) Berger (119) verlegt, auf Richental gestützt, den Fluchtversuch Husens bezw. das Gerede davon auf den Tag der Gefangennahme. Indes ist Richental in der Chronologie zu unzuverlässig, als daß wir auf sein Zeugnis etwas geben dürften. Vgl. Th. Vogel, Studien zu Richentals Konzilschronik, Diss. Freiburg 1911. Auch der Bericht des Mladenowic spricht gegen dieses Datum. Nach ihm taucht das Gerücht dreieinhalb Wochen nach Husens Ankunft auf, und Mladenowic

nachricht stellte sich nachträglich als unbegründet heraus.[1]) Sie gab aber wahrscheinlich den Kardinälen den nächsten Anstoß oder doch die erwünschte Gelegenheit, gegen Hus einen entscheidenden Schlag zu führen.[2]) Am 28. November erhielt dieser die Aufforderung vor den Kardinälen zu erscheinen, da sie ihn zu sprechen wünschten. Als er sich daraufhin in den Palast des Papstes begab, wurde er daselbst festgehalten und nicht mehr freigegeben.[3]) Vergebens protestierte Chlum gegen diesen Gewaltakt unter Berufung auf den Geleitsbrief des Königs, vergebens forderte der König selbst, als er von den Vorgängen in Kenntnis gesetzt war, die Freilassung des

führt darauf seinen Bericht über Husens Gefangennahme mit den Worten ein: Ex tunc quarta feria, scilicet post Katherinae (28. November) etc. Darnach kann beides nicht gut am selben Tag stattgefunden haben, wohl aber würden die 3½ Wochen auf den 27. November weisen. Doc. 247 f.

[1]) Palacky III. 1. A. 434. Helfert, Hus und Hieronymus, Prag 1853, S. 179 f. Berger (119 A) möchte den Gerüchten nicht jede tatsächliche Grundlage absprechen. Seine Gründe sind aber nicht stichhaltig. Das Konzil hätte es sicher nicht unterlassen, bei den folgenden Auseinandersetzungen über die Geleitsfrage sich auf den Fluchtversuch, wenn er erwiesen war, zu berufen; denn ein Fluchtversuch des Geleiteten hob nach damaligem Recht die Geltung des Geleits ohne weiteres auf. Wie wir aus dem uns vorliegenden Material erkennen, hat das Konzil nie der Sache Erwähnung getan, worauf auch Mladenowic ausdrücklich hinweist. (Doc. 248). Es kommt hinzu die feierliche Versicherung Chlums, daß Hus das Haus nie verlassen habe. Doc. 262. Vgl. Müller 71 und A. 2. Vogel 58 ff.

[2]) Es war beim Inquisitionsprozeß die Regel, daß der Angeklagte auch nach Einleitung der Untersuchung in Freiheit belassen wurde. Nur wenn starke Verdachtsmomente gegen ihn vorlagen oder wenn man einen Fluchtversuch befürchtete, griff man zur Verhaftung des Angeklagten. Außerdem konnte dieses Mittel auch dann zur Anwendung kommen, wenn man dem Angeschuldigten ein Geständnis erpressen wollte. Hinschius V. 485 f.

[3]) Doc. 248 ff. Berger 122 ff.

Magisters.[1] Die Kardinäle gaben ihr Opfer nicht mehr heraus.

* * *

Es ist hier der Ort, wo ich auf den Geleitsbrief näher eingehen muß. Es handelt sich dabei um eine Frage, die viel umstritten worden ist, zumal seitdem Hefele in längeren Ausführungen den Nachweis versucht hat, daß der Geleitsbrief für Hus lediglich die Wirkung eines Reisepasses gehabt habe und für die Rückreise nur im Falle der Freisprechung des Magisters gelten sollte.[2] Diese Ansicht wurde von Berger weiter ausgeführt und eingehender begründet.[3] Er unterscheidet zwei Arten des Geleites, das politische und das gerichtliche Geleit, und schreibt der ersten Gattung eine Wirkung nur gegen unrechte Gewalt, der zweiten dagegen eine Beschränkung der rechtmäßigen Gewalt zu. Den Schutzbrief Husens rechnet er auf Grund seines formalen Inhalts zum politischen Geleit und kommt folgerichtig zu dem Schluß, daß die Urkunde dem Magister nur gegen Gewaltakte von irgendeiner Seite, nicht aber gegen die rechtmäßige gerichtliche Verfolgung Schutz gewähren sollte und konnte.

Bergers Ansicht ist nicht durchgedrungen. Nachdem schon Lindner sich beiläufig dagegen ausgesprochen hatte,[4] übernahm es einer seiner Schüler, P. Uhlmann, die ältere Anschauung, die an Sigmunds Geleitsbruch festhält, wieder zur Geltung zu bringen und mit neuen Belegen zu stützen.[5] Er sucht nachzuweisen, daß nach der allgemeinen Auffassung seiner Zeit Hus berechtigt war, auf Grund seines Geleitsbriefes

[1]) Doc. 251; 253 ff. von der Hardt IV. 26. Berger 125 f.
[2]) a. a. O. 215
[3]) a. a. O. 105 ff; 127; 177 ff.
[4]) Deutsche Geschichte u. d. Habsb. u. Lux. II. 313 f.
[5]) Durch seine schon wiederholt zitierte Schrift.

freie Rückkehr nach Böhmen zu beanspruchen und in längerer Untersuchung über das Geleit im Mittelalter kommt er zum Ergebnis, daß es im Grunde nur eine Form des Geleits gegeben habe. Uhlmanns Theorie fand Zustimmung bei Loserth, der sich selbst durch seine Forschungen über Hus und Husitentum einen Namen gemacht hat.[1]) Aber bald erstand auch ihr ein Gegner in Karl Müller.[2]) Dieser griff auf Bergers Ansicht zurück, aber nur in der Auffassung der Geleitsfrage; gegen Berger hielt er daran fest, daß Sigmund dem böhmischen Magister nicht nur persönliche Freiheit in der Konzilsstadt, sondern auch ungehinderte Rückkehr nach Böhmen vorbehaltlos versprochen habe. Neuerdings ist Lea wieder für die ältere, von Uhlmann verteidigte Theorie eingetreten.[3])

[1]) In seiner Rezension zu Uhlmanns Arbeit. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XVI. (1895) S. 682 ff. Loserth spricht sich allerdings nur mit Zurückhaltung zugunsten von Uhlmanns Auffassung aus; er hat seine Ansicht auch bald wieder geändert. Im Artikel „Hus" der Realenc. f. prot. Theol. VIII. (1900) S. 572 f. scheint er absichtlich die Frage zu umgehen. Dagegen hat er sich in seiner „Geschichte des späteren Mittelalters" (München und Berlin 1903) S. 471 der Auffassung Müllers genähert. Dasselbe tut 1905 auch A. Bachmann in seiner „Geschichte Böhmens" II. 204 f (in der Sammlung: Gesch. d. europ. Staaten, hrsg. v. Heeren, Ukert u. a.). Ich habe Bachmanns Werk in meiner Arbeit nicht weiter berücksichtigt, da es für den Gegenstand meiner Untersuchung durchaus auf den älteren Darstellungen basiert. Wo Bachmann davon Abweichendes bringt, ist es gewöhnlich irrig oder nicht zu beweisen. Nur zwei Beispiele: Bachmann behauptet (S. 204), daß Hus von König Wenzel (!) ein Gefolge böhmischer Edlen für die Reise nach Konstanz sich habe zusichern lassen. Die Belegstelle, Doc. 59, die wohl den Beweis dafür erbringen soll, stammt aus dem Jahre 1413 und hat mit den betreffenden Vorgängen gar nichts zu tun. Weiter stempelt er Heinrich von Lazan neben Wenzel von Duba und Heinrich (!) von Chlum zum Geleitsmann Husens (S. 208).

[2]) Histor. Vierteljahrschr. 1898.

[3]) Gesch. der Inquis. ed. Hansen 1909, II. 528 ff.

Bevor ich auf die nähere Untersuchung eingehe, möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, der in den bisherigen Darstellungen, gerade auch bei Uhlmann, keine klare, unzweideutige Formulierung gefunden hat. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Geleitsbruch vorliege, spielt es gar keine Rolle, ob der Geleitsbrief Hus die Rückkehr in die Heimat auch für den Fall der Verurteilung verbürgen sollte oder nicht. Vielmehr ist der Geleitsbruch, wenn er stattfand, schon durch die Verhaftung Husens eingetreten, die ja an sich seine spätere Rückkehr nach Böhmen nicht ausschloß.[1]) Unsere Untersuchung läuft also auf die Feststellung hinaus, ob und inwieweit durch das Vorgehen der Kardinäle das königliche Schutzversprechen verletzt worden ist.

Dies vorausgesetzt, gipfelt die Problemstellung für mich in zwei Fragen: 1) Sollte das Geleit den Magister vor Verhaftung bewahren und 2) konnte es ihm diesen Schutz gewähren?

Die erste Frage erledigt sich durch das, was ich schon an anderer Stelle näher ausgeführt habe. Sigmund sowohl wie Hus sahen im Geleitsbrief das Mittel, um die persönliche Freiheit des letzteren sicherzustellen.[2])

[1]) Es wäre an und für sich die Möglichkeit denkbar, wie sie im heutigen deutschen Strafrecht verwirklicht ist (§ 337 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877), daß das sichere Geleit nur gegen Untersuchungshaft schützte, nicht aber gegen Verurteilung.

[2]) Müller muß zugeben, daß beide Teile bei der Verhaftung sich auf das Geleit berufen (S. 51 f; 69. Vgl. oben S. 31 A. 3). Er meint aber, Sigmund deute jetzt seinen Geleitsbrief anders als er an sich gemeint war, weil er eines urkundlichen Zeugnisses bedurfte, auf das er sich dem Konzil gegenüber stützen konnte. Müller geht hier doch zu willkürlich mit den Quellen um. Ich sehe eine Nötigung zu dieser „Umdeutung" für Sigmund nicht ein. Es wäre sogar höchst unklug von ihm gewesen wenn er sich auf diese Weise selbst un-

Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß der König subjektiv die Schuld des Geleitsbruchs auf sich geladen hat, und zwar in dem Augenblick, wo er den Widerstand gegen Husens Verhaftung aufgab.

Die zweite Frage, die Frage nach der objektiven Schuld Sigmunds, wie ich sie nennen möchte, fordert, wenn sie in bejahendem Sinne beantwortet werden soll, den Nachweis, daß die besprochene Geltung des Geleits in den Rechtsnormen jener Zeit begründet war. Recht entsteht nun auf zweierlei Weise: durch Rechtssetzung oder durch Rechtsgewohnheit.[1]) Damit eine Gewohnheit Recht sei, ist das Haupterfordernis, daß die Überzeugung einer größeren Gruppe von Menschen oder der Gesamtheit darin geltendes Recht erblickt.[2]) Das Geleitswesen hat sich auf dem Wege der Gewohn-

---

nötig die Hände gebunden hätte. Seine ohnehin schwierige Position mußte dadurch nur verschlechtert werden. Denn einerseits gab er mit der Berufung auf das schriftliche Geleit dem Konzil den Beleg in die Hand, daß er die geistliche Jurisdiktion hatte behindern wollen, und das konnte in der Hand der kirchlichen Obrigkeit ein wertvolles Mittel werden, um ihm erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten. Zog er es aber daraufhin vor, sich den Wünschen des Konzils anzubequemen, so hatte er auf der andern Seite den Vorwurf des Geleitsbruchs zu gewärtigen. Daß Sigmund so läppisch sich selbst eine Schlinge gelegt habe, vermag ich nicht zu glauben. Eine zweite Erwägung kommt hinzu. Wenn der Geleitsbrief die Verpflichtung, die der König „hineindeutete", nicht enthielt, so mußte das bald ans Tageslicht kommen; denn die Urkunde war vielen hervorragenden Persönlichkeiten in Konstanz ihrem Inhalt nach bekannt (Doc. 253). Oder will Müller etwa glaubhaft machen, daß diese Persönlichkeiten mit ihrer Erkenntnis des wahren Sachverhalts zurückhielten, nur um sich an der Verlegenheit des Königs zu weiden?

[1]) Rechtslexikon, hrsg. v. Posener 1909, II. 302.

[2]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechtes, 9. Aufl., hrsg. v. Kipp, Frankfurt a. M. 1906, S. 90.

heit entwickelt.[1]) Wenn wir demnach als allgemeine Anschauung feststellen können, daß Sigmund durch seinen Geleitsbrief die rechtliche Verpflichtung auf sich genommen habe, Hus vor Verhaftung zu schützen, dann muß diese Verpflichtung als bindende Rechtsnorm angesehen werden.

Die übereinstimmende Ansicht Husens und der Böhmen einerseits, Sigmunds anderseits haben wir schon kennen gelernt. Von entscheidender Wichtigkeit wird es sein, welche Stellung das Konzil in der Geleitsfrage einnimmt. Es ist von vornherein zu erwarten, daß es seine Handlungsweise zu rechtfertigen sucht. Bezeichnend ist nun aber die Art und Weise dieser Rechtfertigung. Zunächst versucht die Synode, die unbequeme Frage mit der Behauptung aus der Welt zu schaffen, daß Hus das Geleit erst fünfzehn Tage nach der Verhaftung erhalten habe.[2]) Als der Streit nicht zur Ruhe kommt, erläßt das Konzil im September 1415 ein besonderes Dekret, um sich und den König zu rechtfertigen.[3]) Das Geleit, so erklärt die Versammlung, das einem Ketzer oder der Ketzerei Bezichtigten verliehen werde in der Erwartung, ihn dadurch von seinen Irrtümern abzubringen, könne und dürfe dem katholischen Glauben oder der kirchlichen Jurisdiktion nicht nachteilig sein noch die Kirche hindern, trotz des Geleits gegen solche Personen vorzugehen und sie nach den Forderungen des Rechts zu bestrafen, und dies auch dann, wenn die betreffenden nur im Vertrauen auf das Geleit am Gerichtsort erschienen seien und sonst nicht

[1]) Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Geleit beziehen sich nur auf das Geleitsregal, d. i. das Recht, für die Erteilung des Geleits eine Abgabe zu fordern. Uhlmann 58 ff. Vgl. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Berl. Diss. 1901, S. 5 und 13.

[2]) Siehe oben S. 33 A. 4.

[3]) von der Hardt IV. 522.

gekommen wären. Derjenige, welcher das Geleit ausgestellt habe, sei unter diesen Umständen von jeder weiteren Verpflichtung frei, wenn anders er getan habe, was in seinen Kräften stand, um sein Versprechen zu halten. Müller hat die Gedanken, die das Dekret enthält, folgendermaßen formuliert:[1]) 1) Der König hat Hus sein Geleit erteilt im Glauben, ihn dadurch zur Zurücknahme seiner Irrtümer bringen zu können. 2) „Mit diesem Geleite verspricht Sigmund dem Hus Schutz vor der kirchlichen Gerichtsbarkeit". 3) Ein solches Versprechen kann die geistliche Gerichtsbarkeit nicht hindern. 4) Sigmund hat alles getan, um sein Versprechen zu halten, dadurch ist er gerechtfertigt.

Es ist mir nicht klar geworden, wie Müller mit seiner Erklärung des Dekrets seine Auffassung über das Geleit vereinigen kann. Das Konzil spricht es nach ihm deutlich aus, daß Sigmund dem Geleit gerichtliche Wirkung zuschreibt. Läge beim König nur eine Umdeutung vor, wie Müller an anderer Stelle behauptet, oder wäre der gerichtliche Charakter des gewährten Schutzes auch nur im mindesten zweifelhaft gewesen, so hätte die Synode sicher in ihrem eigensten Interesse darauf hingewiesen. Sie tut gerade das Gegenteil: sie erkennt Sigmunds Auffassung als berechtigt an, indem sie ihn nur dadurch entschuldigt sein läßt, daß er alles getan habe, um seiner Verpflichtung nachzukommen. Man könnte hier einwenden, das Konzil habe den Geleitsbrief gar nicht gekannt und sei nur durch die Stellung Sigmunds und der Böhmen zur Auffassung gekommen, daß es sich um gerichtliches Geleit (im Sinne Bergers) handle. Diese Annahme wirkt schon an sich wenig überzeugend, sie wird auch durch die Tatsachen widerlegt. Mladenowic berichtet ausdrücklich, daß

[1]) a. a. O. 73.

Chlum den Geleitsbrief neben andern hochstehenden Persönlichkeiten auch einigen Bischöfen habe vorlesen lassen.[1]) Ein einziger hätte genügt um festzustellen, ob der Inhalt der Urkunde den Forderungen Sigmunds und der Böhmen entsprach. Wir sind genötigt anzunehmen, daß das Konzil mit Sigmund und den Böhmen in der Auffassung des Geleits an sich einig war.

Dieselbe Auffassung über das Geleit läßt sich teils direkt, teils indirekt auch an andern Stellen nachweisen, so beim König Ferdinand von Aragonien,[2]) bei den Venetianern,[3]) in Frankreich;[4]) auch die Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, die das Konzil und Sigmund hinsichtlich der Geleitsfrage in Schutz nehmen, gehen dabei nie vom Inhalt der Geleitsurkunde aus.[5]) Zum erstenmal beruft sich darauf, soweit sich erkennen läßt, im 16. Jahrhundert Cochlaeus in seiner Historia Hussitarum.[6]) Er führt die Behauptung des Mladenowic an, daß Sigmund Hus sicheres Geleit versprochen habe in dem Sinne, daß dieser sicher zum Konzil kommen und von dort wieder nach Böhmen zurückkehren könne, und er bemerkt dazu: Verum hoc non reperitur in formula salvi conductus, quam mox subjungit.[7]) In Cochlaeus

[1]) Doc. 253.

[2]) Doc. 540.

[3]) Als im Mai 1415 Karl Malatesta zum Konzil reist, suchen ihn die Venetianer zurückzuhalten mit dem Hinweis, daß die Geleitsbriefe König Sigmunds immer schlecht gehalten worden seien. I. Hollerbach, Die gregorianische Partei, Sigmund und das Konstanzer Konzil, Diss. Freib. 1910, S. 63. Die Venetianer haben wohl in erster Linie den kaum einige Monate zurückliegenden Geleitsbruch an Hus im Auge.

[4]) Lea II. 531 A.

[5]) Es gehören hierher Dlugosz und Ludolf v. Sagan. Vgl. Uhlmann 12 A. 1.

[6]) S. 80.

[7]) Zur Begründung beruft sich Cochlaeus darauf, daß Hus bei seinen Klagen über den König sich nie über das verletzte Geleit beschwert habe. Das ist nicht richtig. Vgl. Doc. 114 u. 143.

haben wir also den ersten Vorläufer der Hefele-Bergerschen Theorie zu sehen. Sein Zeugnis kann indes unsere Ansicht nicht erschüttern, denn er gehört schon einer andern Zeit an und zudem handelt es sich für uns, wie ich schon betont habe, nicht um die freie Rückkehr des Magisters, sondern um seinen sichern und freien Aufenthalt in der Konzilsstadt.

Ich frage: Ist es denkbar, daß, um von den übrigen Zeugnissen abzusehen, der römische König, der oberste Gerichts- und Geleitsherr des Reiches, daß Hus und seine zahlreichen, teilweise den höchsten Ständen angehörigen Anhänger, daß endlich die Kirchenversammlung, die die angesehensten und gelehrtesten Männer der Zeit, gerade auch nach der juristischen Seite hin, in ihren Reihen zählte, daß sie alle, zum Teil gegen ihr eigenstes Interesse, irrtümlich[1]) oder mit Absicht, dem Geleit eine Wirkung zuschrieben, die es nicht hatte und nicht haben konnte? Wenn wir die Frage verneinen, und wir müssen sie verneinen, so sind wir genötigt, in jenem Geltungsbereich des Geleits eine gewohnheitsrechtliche Forderung anzuerkennen; denn in der Auffassung jener kompetenten Kreise dürfen wir die Auffassung der Allgemeinheit sehen, umso mehr, als in den zeitgenössischen Quellen nirgends ein Widerspruch dagegen sich feststellen läßt.

Damit ist die Schuldfrage nach der objektiven Seite noch nicht gelöst, sie ist es nur in einem absoluten, von dem zeitlichen Rahmen abstrahierenden Sinn. Wir haben nämlich die bemerkenswerte Tatsache vor uns, daß der rechtlichen Auffassung, wie wir sie für das

[1]) Der Irrtum könnte insofern eine gewisse Bedeutung haben, als in der Rechtswissenschaft sich oft der Standpunkt vertreten findet, daß eine auf irrtümlichen Voraussetzungen beruhende Rechtsüberzeugung nicht als bindendes Recht anzusehen sei.

Geleit festgestellt haben, eine andere Rechtsanschauung gegenübertritt, durch die die Verbindlichkeit des Geleits aufgehoben wird. Ich will diese Anschauung so formulieren: Die Kirche des späteren Mittelalters hielt sich für berechtigt, Verpflichtungen und Verträge einseitig zu lösen, wenn der eine Kontrahent Ketzer war oder wurde. Ja, es findet sich sogar die Auffassung vertreten, daß man ohne weiteres einem Ketzer gegenüber von seinen Verpflichtungen entbunden sei. In der schärferen Form: Einem Ketzer ist keine Treue zu halten, ist der Satz schon mehrfach von entgegengesetzten Standpunkten aus lebhaft erörtert worden.[1]) Die Belege, die Uhlmann[2]) und vor allem Lea[3]) beibringen, lassen meines Erachtens keinen Zweifel zu, daß nicht in weiten kirchlichen Kreisen eine solche Anschauung vorhanden war, vor allem auch an der Kurie. Ich will an dieser Stelle nur ein Beispiel aus wenig späterer Zeit anführen. Im Jahre 1429 schreibt Papst Martin V. an den König von Polen: Etsi forsitan pertinaces in eorum errore persisterent, ipsos ad eorum civitates invadendi, capiendi, exterminandi plenam et liberam concedimus potestatem, non obstantibus quibuscumque obligationibus, conventionibus, pactis et foederibus factis, etiamsi sunt iuramento confirmati. In casu simili, quo status fidei conservetur, non solum contra pacta et promissa, sed etiam contra iura ab ipsa natura praescripta veniri sit licitum et debitum.[4])

Das Konzil selbst steht diesen Gedanken nicht fern. Es entbindet die Eidgenossen ihrer Verpflichtungen gegen Herzog Friedrich von Österreich mit der Begründung, daß man einem Exkommunicierten und Geächteten

[1]) Vgl. Uhlmann 26 A.
[2]) a. a. O. 27 und A.
[3]) a. a. O. I. 256 f; vgl. II. 535 A.
[4]) nach Dlugosz zitiert bei Uhlmann 27.

gegenüber an eingegangene Verträge nicht gebunden sei. Als die Schweizer zunächst noch zögern, werden sie durch Androhung des Bannes genötigt, ihren Vertrag zu brechen.[1]) Hier handelt es sich also um einfache Exkommunikation, noch nicht einmal um Ketzerei. Daß in der Geleitsfrage ähnliche Anschauungen beim Konzil vertreten waren, zeigt ein Schriftstück, das ganz die Form eines Dekretes trägt, wahrscheinlich aber Entwurf geblieben ist.[2]) Hier findet es sich ganz unzweideutig ausgesprochen, daß Hus durch seine hartnäckige Bekämpfung des orthodoxen Glaubens sich jedes Geleits und Privilegs unwürdig gemacht habe, und daß ihm nach natürlichem, göttlichem und menschlichem Recht kein Versprechen zum Schaden des katholischen Glaubens gehalten werden dürfe.

Nicht nur in kirchlichen Kreisen findet sich diese Auffassung, auch in die Laienwelt war sie eingedrungen. In einem Briefe des Königs Ferdinand von Aragonien an Sigmund tritt sie in aller Deutlichkeit zutage. Der König hält es für selbstverständlich, daß das Geleit einem Ketzer gegenüber nicht bindend sei; denn wer Gott die Treue breche, dem brauche man auch seinerseits keine Treue zu halten.[3])

Es ist kein Zweifel möglich, wir haben es mit einer weit verbreiteten Anschauung zu tun, und wir werden uns daher mit der Frage auseinandersetzen müssen: liegt hier nicht ebenfalls ein auf der allgemeinen Überzeugung basierendes Gewohnheitsrecht vor oder ist gar

[1]) Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds, Hamburg 1839, II. 75.

[2]) von der Hardt IV. 522. Vgl. Hefele 227 f.

[3]) non est frangere fidem ei, qui deo fidem fregit. Doc. 540. Ähnlich spricht sich Ludolf von Sagan aus, wenn auch etwas zweideutig: Novit enim (sc. concilium), quod ceteris paribus hosti fides servanda est, ceteris dico paribus, quoniam si ipse fidem frangeret, pro fracta haberetur. Loserth, Beiträge zur Gesch. der huss. Bew. III. (Arch. f. öst. Gesch. Bd. 60) S. 513.

der Grundsatz in irgendeiner Form kirchenrechtlich festgelegt worden. Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob von einer moralischen Verschuldung Sigmunds in dem besprochenen Sinne die Rede sein kann.

Zunächst eine Vorfrage: kann überhaupt die betreffende Anschauung Recht im strengen Sinne des Wortes sein? Schon im Mittelalter gilt der Grundsatz, daß eine Rechtsanschauung, um rechtsverbindlich zu sein, der Vernunft nicht widersprechen dürfe.[1]) Für unser Empfinden hat nun der Satz, daß einem Andersgläubigen gemachte Versprechungen nicht verbindlich seien, etwas Ungeheuerliches, Vernunftwidriges; er würde, heute noch praktisch angewandt, die Grundlagen des menschlichen Gesellschaftslebens erschüttern. Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen könnten, daß Vernunft und Vernunftwidrigkeit zu allen Zeiten dieselben sind, so wäre jetzt schon unsere Frage vollständig entschieden. Doch gerade hier liegt die Schwierigkeit. Es darf nicht übersehen werden, daß im Mittelalter die Verhältnisse ganz anders lagen als heutzutage, daß das Bedenkliche jenes Grundsatzes nicht so eklatant in die Erscheinung trat wie in unserer Zeit.

Auf diesem Wege werden wir also zum Ziele nicht gelangen. Aber die eben angestellte Erwägung wird uns dienlich sein bei der Beantwortung der Frage, ob wir in der in Rede stehenden Auffassung Gewohnheitsrecht zu erblicken haben. Was wir als Anschauungsweise weiter Kreise festgestellt haben, ist ein Ausfluß theologischer Spekulation und hat darum ihre Vertreter in erster Linie im Klerus, wie auch die Belege zeigen. Wir dürfen annehmen, daß in Laienkreisen, soweit nicht auch hier die kirchliche Erziehung eine

[1]) Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsr., Bd. I. (1899) S. 237

Änderung bewirkt hatte, das natürliche Empfinden noch vorhanden war, daß es auch im späteren Mittelalter noch Leute gab, denen die Vernunftwidrigkeit jenes Grundsatzes zum Bewußtsein kam.[1]) Es wird also die Frage zum mindesten offen bleiben müssen, ob wir die für eine gewohnheitsrechtliche Geltung nötige allgemeine Überzeugung als vorhanden ansehen dürfen.

Wir können noch auf einem andern Wege die Lösung des Problems versuchen. Wenn das Konzil durch eine offizielle Kundgebung in der Geleitsfrage sich auf den Standpunkt gestellt hätte, daß einem Ketzer gemachte Versprechungen nicht gehalten zu werden brauchten, dann hätten die Gläubigen in der Entscheidung der nach damaligen Begriffen höchsten und unfehlbaren kirchlichen Instanz — man denke an die feierliche Proklamierung der Superiorität des Konzils — eine im Gewissen bindende Norm erblicken müssen, da auf diesem Wege die bloße Rechtsanschauung zum Gesetz, zum Kanon erhoben worden wäre. Damit allerdings hätte Sigmund in den Augen seiner Glaubensgenossen vollkommen gerechtfertigt dastehen müssen; niemand durfte ihm in diesem Fall einen Geleitsbruch vorwerfen, wenn er nicht mit einer klar ausgesprochenen Lehre der Kirche in Widerspruch geraten wollte. Die ganze Frage läuft mithin darauf hinaus, ob das Konzil jenen Grundsatz unzweideutig ausgesprochen hat. Uhlmann hat die Frage für das Septemberdekret bejaht.[2]) Doch scheint mir die Sache nicht so klar zu liegen, wie Uhlmann annimmt. Die Synode erkennt die Gültigkeit des Geleitsbriefs an sich an; sie erkennt weiter an die Verpflichtung Sigmunds, für die Erfüllung seines Versprechens alles zu tun, was

[1]) Darauf weist auch eine Äußerung Sigmunds hin, indem er nur von „alii" spricht, die behaupteten, daß er einem Ketzer kein sicheres Geleit geben könne. Doc. 284. Vgl. dazu auch unten S. 62 A. 2.

[2]) a. a. O. 25 ff.

in seinen Kräften stand. Ein solcher Standpunkt läßt sich nicht gut mit dem Satz vereinen, daß man einem Ketzer kein gültiges Versprechen geben könne bezw. daß ein derartiges Versprechen nicht gehalten zu werden brauche.[1]) Wenn so das Konzil es vermied, dieser weitverbreiteten Anschauung die Sanktion der Gesamtkirche zu erteilen, obwohl ein Antrag in dieser Richtung vorlag, so legt sich der Schluß nahe, die Mehrheit der Versammlung habe den Grundsatz selbst zu bedenklich gefunden, um ihn ein für allemal festzulegen. Indessen steht dieser Schluß nur auf sehr schwachen Füßen. Da wir die offiziellen Konzilsakten nicht besitzen, entzieht es sich unserer Kenntnis, ob nicht noch andere einschlägige Beschlüsse ergangen sind. Eine solche Möglichkeit ist nicht unbedingt von der Hand zu weisen. Als im Jahre 1432 zu Eger zwischen den Bevollmächtigten des Baseler Konzils und den Abgesandten des böhmischen Landtags Verhandlungen stattfanden über die Absendung einer husitischen Deputation an das Konzil, da hielten die Böhmen ihren Gegnern vor: Ecce vos habetis iura, quod omnia promissa potestis licite frangere. Die Bevollmächtigten des Konzils gaben zur Antwort: quod his suis decretis nolint contra nos uti etc.[2]) Diese unzweifelhaft von böhmischer Seite ausgehende Erzählung ist sicher nicht aus der Luft gegriffen; das beweist der 6. Artikel der in Eger geschlossenen Vereinbarungen. Er lautet: Keine von wem immer rührende Kanones, Dekrete, Dekretalen, keine gegen Personen welchen andern Glaubens immer lautende Aussprüche, keine von wem und wie immer gegen die Böhmen und Mähren und ihre Anhänger welches Standes immer verkündete Kreuzbullen und Bannflüche, keine Beschlüsse, besonders der Konzilien von Konstanz und Siena, noch irgendwelche

[1]) vgl. Hefele 228.
[2]) Palaky III. 3. 45.

Auslegungen derselben, sollen und können auf was immer für eine Art ihren Geleitsbriefen und der vollen Freiheit ihres Gehörs zum Hindernis oder Abbruch gereichen oder sie aufheben.'[1])

Aus den angeführten Stellen geht hervor, daß die Kirche Handhaben besaß, um ihr unbequeme Versprechungen und Verpflichtungen aus dem Wege zu schaffen. Es läßt sich aber nicht ermitteln, welcher Art die hier gemeinten Handhaben waren, da der Hinweis auf Dekrete u. s. w. zu allgemein gehalten ist, um identifiziert zu werden. Es gab für die Kirche verschiedene Mittel und Wege, ihren Zweck zu erreichen. Sie konnte auf Grund ihrer Binde- und Lösegewalt das Recht für sich beanspruchen, Verbindlichkeiten einseitig zu lösen. Sie konnte sich auch wie im Septemberdekret darauf berufen, daß Eingriffe in ihre Jurisdiktion nicht zulässig sein. Kurz einen sichern Schluß können wir daraus nicht ziehen, daß der Grundsatz, einem Ketzer sei keine Treue zu halten, in aller Form die gesamtkirchliche Bestätigung erhalten habe.[2]) Wir werden uns auch hier mit einem non liquet bescheiden müssen.

Ähnlich wird die Antwort lauten, wenn wir zum Schluß noch die Frage stellen, wieweit das Konzil bezw. die Kardinäle durch die Verhaftung Husens moralische Schuld auf sich geladen haben. Hus war seit Jahren im Bann wegen Ungehorsams, er war zudem der Ketzerei stark verdächtig. Wenn der König ihm Schutz gewährte, so beschnitt er damit zweifellos die freie Jurisdiktion der Kirche, die nach damaligen Anschauungen der weltlichen nicht nur nebengeordnet, sondern sogar übergeordnet

[1]) Palacky III. 3. 45/6.

[2]) Ludolf v. Sagan läßt die Frage offen, ob der erwähnte Grundsatz zu gelten habe: Nonnulli autem disputant an haeretico, qui vult errorem suum defendere, possit dari securitas . . . Diffiniat hoc mater ecclesia et tenebo cum illa. a. a. O. (s. oben S. 58 A. 3).

war und die Sigmund noch ausdrücklich garantiert hatte. Die Kardinäle waren also von diesem Gesichtspunkt aus formell durchaus berechtigt, das Geleit zu ignorieren.[1]) Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Wenn Hus vom Konzil selbst nach Konstanz vorgeladen und ihm dann von Sigmund freies Geleite zugesichert worden wäre, dann hätte das Konzil mit vollem Recht das Geleitsversprechen als Eingriff in seine Jurisdiktion ignorieren dürfen. Hier lag jedoch der Fall ganz anders. Hus war weder vom Papst noch vom Konzil berufen worden, sondern nur Sigmund hatte ihn eingeladen, in der Konzilsstadt zu erscheinen; Hus war aus freier Entschließung nach Konstanz gekommen, um sich zu rechtfertigen.[2]) Wenn nun das Konzil die günstige, ohne sein Zutun herbeigeführte Lage benutzte, um des gefährlichen Mannes habhaft zu werden, so möchte man diese Handlungsweise schon am ehesten als perfid bezeichnen, zum mindesten ist es nicht angängig, das Konzil von jeder Schuld freizusprechen. In noch bedenklicherem Lichte würde das Vorgehen der Kardinäle erscheinen, wenn — wie Berger und Müller annehmen — Sigmund im Einverständnis mit dem Papst dem böhmischen Magister sein Geleit erteilt hätte. Indes läßt sich ein solches Einverständnis nicht mit Sicherheit nachweisen.

Damit bin ich mit meinen Ausführungen über die Geleitsfrage zu Ende. Es muß als erwiesen gelten, daß ein Geleitsbruch tatsächlich stattgefunden hat. Die Frage dagegen, ob und wieweit den Beteiligten d. h. Sigmund und dem Konzil daraus ein Vorwurf zu machen ist, kann auf Grund unseres beschränkten Quellenmaterials nicht befriedigend gelöst werden.

* * *

[1]) vgl. von der Hardt IV. 396.

[2]) Hus selbst beruft sich wiederholt darauf, so Doc. 88 ep. 49 u. Doc. 283.

Sigmund hielt seinen Widerstand gegen die Verhaftung Husens bis zum 1. Januar 1415 aufrecht. Ohne Zweifel war dieser Widerstand aufrichtig gemeint.[1]) Aber ebenso sicher ist es wohl auch, daß es nicht Gewissensbedenken waren, die ihn in seinem Verhalten bestimmten. Es wäre keineswegs das erstemal gewesen, daß Sigmund einen Vertrauensbruch beging. Zwölf Jahre zuvor hatte er an seinem Bruder Wenzel in der perfidesten Weise gehandelt, indem er ihn zum Dank für die Übertragung der Regierung in Böhmen gefangen setzte und nicht wieder frei ließ.[2]) Auch sein eigenes Geleit war ihm nicht heilig, wenn es sein Vorteil gebot. Als er im Jahre 1402 seinen Bruder Prokop in einer seiner Burgen belagerte, rief er ihn unter sicherem Geleit zu sich, nahm aber dann keinen Anstand, ihn gefangen zu setzen.[3]) Dasselbe Schicksal widerfuhr noch auf dem Konstanzer Konzil dem mailändischen Gesandten, Ser Martinus, der im Vertrauen auf das allgemeine, vom König garantierte Konzilsgeleite nach Konstanz gekommen war, dort aber auf Befehl Sigmunds in Haft gesetzt wurde, bis die Verwendung des Konzils ihn daraus befreite.[4])

Die Gewissens- und Ehrenfrage hätte den König also auch in unserm Fall nicht gehindert, seinen Schützling preiszugeben. Seine anfängliche Empörung nach dem Schritt der Kardinäle erklärt sich aus der Verletzung seines hochentwickelten Selbstbewußtseins. Daß man sich so unbedenklich über seinen klar ausgesprochenen Willen hinwegzusetzen wagte, das mußte seinem Selbstgefühl einen empfindlichen Schlag versetzen. Noch schwerer wog ein zweites Moment. Sigmund hatte gehofft, durch die befriedigende Erledigung der böhmischen Angelegen-

[1]) vgl. Müller 70.
[2]) Palacky III. 1. 141 f.
[3]) Palacky III. 1. 144.
[4]) Finke, Forsch. u. Qu. 252 f.

heit die Sympathien seiner zukünftigen Untertanen sich zu erwerben. Durch die Preisgabe Husens mußte er nicht nur die Sympathien der Böhmen verscherzen, er hatte statt dessen noch Haß und feindselige Gesinnung zu gewärtigen; es konnte ihm nicht verborgen sein, daß nicht nur das niedere Volk auf des Magisters Seite stand, sondern gerade auch der hohe Adel, der mächtig genug war dem König ein wirksames Regiment unmöglich zu machen. So befand sich Sigmund in einem bösen Dilemma, und es ist begreiflich, daß er sich schließlich für das nach Lage der Dinge kleinere Übel, die Preisgabe Husens entschied, um die drohende Auflösung des Konzils zu verhindern.[1]) Am 1. Januar und nochmals am 4. erklärte er, dem Prozeß gegen Hus weiter keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen.[2])

Damit war dem Konzil freie Bahn geschaffen. Aber die Böhmen in Konstanz setzten dem König fortwährend zu, um doch noch die Freilassung ihres Landsmannes durchzusetzen. Sigmund wagte es nicht, gänzlich mit ihnen zu brechen. So scheint er ihnen immer wieder Versprechungen gemacht zu haben, die er nicht halten konnte.[3]) Vielleicht war es ihm überhaupt fortan nur mehr darum zu tun, die Böhmen mit guten Worten und einigen Gefälligkeiten hinzuhalten, bis das Endurteil die nötige Klarheit schaffte. Erfolgte Freisprechung oder Widerruf des Magisters, so konnte er im ersten Fall immer noch für seine Dienste auf den Dank der Böhmen rechnen, im andern Fall mußte sein Verhalten gegen Hus auch in den Augen von dessen Landsleuten als gerechtfertigt erscheinen. Endigte dagegen der Prozeß

[1]) Doc. 612.

[2]) Finke, Forsch. u. Qu. 253 u. 254.

[3]) Von einem fortwährenden Schwanken des Königs berichtet Peter von Pulka Ende Januar 1415 nach Wien. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XV. 13 f.

mit einer Verurteilung zum Feuertode, so konnte sich Sigmund immer noch früh genug zurückziehen, um seine eigene Person in Sicherheit zu bringen. Diesen letzten Fall zog er allerdings wohl gar nicht in Rechnung; der Gedanke, daß man der Märtyrer seiner Überzeugung werden könne, lag seiner Natur fern, mußte ihm als unfaßbar erscheinen. Bis zum letzten Augenblick gab er die Hoffnung nicht auf, daß Hus sich unterwerfen würde, und er ließ es an Versuchen nicht fehlen, um ihn dazu zu bringen. Noch als der Magister bereits auf dem Scheiterhaufen stand, ließ ihm der König eine letzte Gelegenheit bieten, sein Leben zu retten.

Durch seine Stellung zwischen zwei Parteien war so Sigmund der Weg vorgezeichnet, den er gehen mußte. Es galt, klug zwischen beiden hindurchzulavieren und es mit keiner zu verderben. Dem Konzil machte er sich unentbehrlich durch seine wirksame Hilfe in der Unionsfrage; dafür konnte er es wagen, den Böhmen weiterhin gefällig zu sein, ihnen kleine Zugeständnisse zu erhandeln und sie damit immer wieder an seine Person zu ketten. Als gewiegter Diplomat, der er war, brachte er es fertig, bis in die letzte Zeit seine Rolle mit Erfolg durchzuführen. Seine Taktik mußte notwendig versagen von dem Augenblicke an, wo eine friedliche Lösung nicht mehr möglich war, wo er infolgedessen die Böhmen nicht mehr vertrösten konnte, sondern Farbe bekennen mußte. Eine unvorsichtige Äußerung Sigmunds, in der sich seine wahre Gesinnung gegen Hus offenbarte, verschärfte nur noch den Bruch, der sich in und durch die öffentlichen Audienzen vollzog.

Der Verlauf des Prozesses gegen Hus ist schon mehrfach ausführlich dargestellt worden, so daß ich mich auf die Punkte beschränken kann, die für mein Thema von Wichtigkeit sind oder der Korrektur bezw. Ergänzung bedürfen. Schon am 4. Dezember hatte der Papst die

Untersuchung in der Angelegenheit Husens einer Kommission übertragen, an deren Spitze der Patriarch Johann von Konstantinopel stand.[1]) Bald darauf verfiel Hus in eine schwere Krankheit, die ihn an den Rand des Grabes brachte.[2]) Während dieser Zeit begann das Zeugenverhör durch die bestellten Kommissäre. Die Zeugen wurden Hus vorgeführt und in seiner Gegenwart vereidigt.[3])

Als der Magister von seiner Krankheit wieder einigermaßen hergestellt war, wohl noch in den letzten Tagen des Dezember, spätestens Anfang Januar, legten ihm die Untersuchungskommissäre eine Reihe von Artikeln vor, die Palecz seinem Buche De ecclesia entnommen hatte und die häretischen Charakter trugen.[4]) Ohne alle literarischen Hilfsmittel unternahm es Hus, diese Artikel schriftlich zu widerlegen.[5]) Seine Antworten wurden zusammen mit seinem Buch über die Kirche, sowie den Schriften gegen Stephan von Palecz und Stanislaus von Znaim dem Kardinal von Cambrai zur Prüfung übergeben.[6]) Die Kommissäre versuchten zunächst alles um Hus zur freiwilligen Unterwerfung zu bewegen. So setzten sie ihm mehrere Tage mit dem Ansinnen zu, in eine Übertragung seiner Angelegenheit an zwölf oder dreizehn Magister einzuwilligen.[7]) Weiter legten sie ihm eine Bulle vor, in der er Anstifter von Häresien und

[1]) Doc. 252. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 82 S. 373 f.

[2]) Doc. 84, 85, 252.

[3]) Die Genesung von der Krankheit wird Ende Dezember eingetreten sein, denn der erste Brief Husens aus dem Gefängnis, der sicher nach dem 25. Dezember und wahrscheinlich vor dem 3. Januar anzusetzen ist, spricht bereits davon. Doc. 85 (ep.. 45). Zur Datierung dieses und der im folgenden zitierten Briefe siehe Exkurs III.

[4]) Doc. 254.

[5]) Doc. 89, 254. Husens Antworten Doc. 204 ff.

[6]) So berichtet Peter von Pulka Ende Januar nach Wien. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. XII. 13.

[7]) Doc. 86 (ep. 47).

Verführer des Volkes genannt wurde, wohl um ihn einzuschüchtern.[1]) Hus blieb jedoch fest; er verlangte vor das gesamte Konzil gestellt zu werden.[2]) Da Sigmund nachdrücklich für seine Forderung eintrat, so willigte schließlich das Konzil ein.[3]) Dies geschah wohl noch Anfang Januar und war vielleicht die Bedingung, unter der Sigmund sich bereit erklärte, seinen Widerstand gegen die Verhaftung des Magisters aufzugeben.[4])

Die Untersuchung ging sehr langsam von statten. Im Februar trat sogar, wie es scheint, in der Aktion gegen Hus eine längere Pause ein. Der Magister machte in dieser Zeit abermals eine schwere Krankheit durch, so daß seine Wächter sich schon auf seinen Tod gefaßt machten.[5]) Die Verhandlungen über die Cession Johannes XXIII. standen im Vordergrund des Interesses.[6]) Als aber am 2. März der Papst in öffentlicher Sitzung sich zur Cession bereit erklärt hatte, wandte man sich von neuem der causa fidei zu.[7]) DerPapst wünschte es,

[1]) Doc. 91 (ep. 51).

[2]) Doc. 86, 91.

[3]) Doc. 85 (ep. 46).

[4]) Das angegebene Datum bezieht sich eigentlich nur auf die Gewährung der audientia publica durch einen Ausschuß von Deputierten sämtlicher Nationen (vgl. Exkurs III. zu ep. 46). Ep. 53 läßt vermuten, worauf schon Müller hingewiesen hat (S. 74), daß im Konzil selbst noch längere Verhandlungen nötig waren, ehe der Vorschlag des Ausschusses durchdrang.

[5]) ep. 57 (Doc. 98) vom 5. März. Die Vermutung, die Hus in diesen Brief äußert, Chlum habe die Stadt verlassen, läßt darauf schließen, daß die Korrespondenz Husens mit seinen Freunden eine längere Unterbrechung erfahren hat. In der Tat besitzen wir keinen einzigen Brief des Magisters, der sich mit Sicherheit in den Februar verlegen ließe. Der Grund ist wohl die neue Krankheit Husens, von der ep. 57 spricht.

[6]) Am besten unterrichtet darüber N. Valois, La France et le grand Schisme d'Occident, tome IVe p. 273 f.

[7]) Doc. 93 (ep. 53) vom 5. März.

um die allgemeine Aufmerksamkeit von sich abzulenken,[1]) Sigmund hatte ebenfalls ein Interesse daran, vor seiner Abreise nach Südfrankreich, über die er gerade in den ersten Märztagen mit den aragonesischen Gesandten verhandelte,[2]) die böhmische Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Aber neue Verwicklungen in der Cessionsfrage führten abermals eine Unterbrechung herbei. Die Flucht des Papstes stellte sogar den Weiterbestand des Konzils in Frage. Es bedurfte außerordentlicher Anstrengungen von seiten des Königs und der Synode, um über diese Krisis und ihre Folgen hinwegzukommen.[3])

Zwar wurde am 6. April in der Angelegenheit Husens eine neue Kommission bestellt — welche allerdings am 17. April abermals einer andern weichen mußte, die nun den Auftrag erhielt, bis zur Schlußsentenz einschließlich vorzuschreiten[4]) — doch war das Konzil durch andere Fragen immer noch zu sehr in Anspruch genommen, als daß es den Prozeß hätte rasch zum Abschluß bringen können. Zu einer Beschleunigung lag an sich auch kein Anlaß vor. Entsprach es doch ganz der Taktik der Inquisitionsgerichte, den Angeklagten durch lange Haft mürbe zu machen. Als zu Ende April der bisherige Beschützer des geflohenen Papstes, der Herzog Friedrich von Österreich, seinen Widerstand aufgab,[5]) bekam das Konzil wieder etwas Luft; am 4. Mai erfolgte nun in öffentlicher Sitzung die feierliche Verurteilung der Lehren Wiklifs.[6]) Am 13. Mai wurden nochmals eine Anzahl Artikel des englischen Reformators

[1]) von der Hardt IV. 47.

[2]) Hefele 86 f.

[3]) Zu diesen Vorgängen siehe J. Keppler, die Politik des Kardinalkollegiums in Konstanz von Januar bis März 1415, Diss. Münst. 1899, S. 25 ff. Valois a. a. O. 276 ff.

[4]) Hefele 105 u. 109.

[5]) Hefele 113 f.

[6]) Hefele 116 ff.

zensuriert,[1]) aber schon stand wieder der Prozeß gegen Johann XXIII. im Vordergrund des Interesses. Als endlich diese Frage durch die Absetzung des Papstes am 29. Mai endgültig erledigt war,[2]) da war die Bahn frei für die entscheidende Verhandlung der husitischen Angelegenheit.

Eine Folge der Flucht Johanns war es auch, daß die bisherigen Wächter Husens ihren Dienst aufgaben und die Schlüssel des Gefängnisses Sigmund und dem Konzil zur Verfügung stellten.[3]) Hus erwartete, daß der König ihn jetzt aus seinem Kerker befreien werde,[4]) ein Beweis dafür, welches Vertrauen er auch zu dieser Zeit noch auf Sigmund setzte. Daß dieser die Gunst des Augenblicks nichte benützte, um den Magister zu befreien, haben ihm die Böhmen übel vermerkt.[5]) Es war dies der zweite Schlag, den ihr Vertrauen zum König erlitt. Böhmische und mährische Barone schickten kurz nacheinander zwei ziemlich scharf gehaltene Protestschreiben an ihn, worin sie die Freilassung des Magisters verlangten.[6]) Wohl auf ihre Anregung[7]) unternahmen es die in Konstanz anwesenden böhmischen Herren zusammen mit einigen befreundeten Polen, ihrerseits beim Konzil zugunsten Husens vorstellig zu werden.[8]) Ihr letzter Antrag in dieser Richtung, datiert vom 31. Mai, zeigt eine erhebliche Einschränkung ihrer Forderungen.[9])

[1]) Hefele 119 u. 122.

[2]) Hefele 133 ff.

[3]) Doc. 255.

[4]) Doc. 100 (ep. 59).

[5]) Doc. 255 (Mlad.), 549 (Die mährischen Barone).

[6]) Doc. 549 u. 552 f.

[7]) Et licet domini hic praesentes graviter de regno Bohemiae infamarentur quod . . . ipsum dominum regem literis suis salvi conductus monere negligerent . . . ipsi tamen haec omnia in se hucusque patienter tolerarunt etc. Doc. 257; vgl. 555.

[8]) Doc. 256 ff.

[9]) Doc. 266 ff.

Nachdem sie nochmals den Nachweis versucht haben, daß Hus immer den wahren Glauben vertreten habe und daß die gegenteiligen Behauptungen pure Erfindungen seiner Feinde seien, verlangen sie, daß eine Deputation von hervorragenden, bibelkundigen Magistern den Angeklagten über seine Absichten und den Sinn seiner Sätze hören solle, damit das Konzil über dessen Gesinnungen ein klareres Bild gewinnne; ferner solle Hus seiner Fesseln entledigt und in die Obhut einiger Bischöfe oder vom Konzil bestellten Kommissäre gegeben werden, damit er wieder zu Kräften kommen und bequemer und freier der dafür bestimmten Deputation antworten könne. Sie selbst, die böhmischen Herren, wollten durch sichere Bürgen Gewähr dafür leisten, daß Hus keinen Fluchtversuch machen werde.

Es ist an diesem Schriftstück bemerkenswert, daß die Forderung bedingungsloser Freilassung des Angeklagten aufgegeben ist und daß von öffentlichem Gehör keine Rede ist.[1]) Die Antwort, die im Namen des Generalausschusses der Patriarch von Antiochien den Antragstellern erteilte, lautete im großen und ganzen ablehnend, sie enthielt dafür die Eröffnung, daß der Ausschuß beschlossen habe, Hus am 5. Juni öffentliches Gehör zu gewähren.[2]) Mit diesem Zugeständnis konnten die Böhmen immerhin zufrieden sein. Aber sie sollten bald genug erkennen, wie wenig die Synode unter dem Begriff der öffentlichen Verhandlung verstand.

Am 5. Juni versammelten sich die Väter des Konzils im Franziskanerkloster. Sie beschlossen, noch in Abwesenheit Husens die Zeugenaussagen und die seinen Schriften entnommenen Artikel verlesen zu lassen. Dies

[1]) Mladenowic allerdings behauptet, daß die Bittsteller öffentliches Gehör für Hus gefordert hätten (Doc. 270 u. 273), aber in dem Schriftstück ist nichts davon zu finden.

[2]) Doc. 270 u. 273.

kam den böhmischen Herren Chlum und Duba zu Ohren; sie eilten sofort zum Könige, um sich über die Art des Vorgehens zu beschweren.[1]) Sigmund sandte daraufhin den Pfalzgrafen und den Burggrafen von Nürnberg an die Versammlung mit der Forderung Hus mit Wohlwollen anzuhören, die Entscheidung aber noch hinauszuschieben. Weiter ließ er verlangen, daß die am Schluß der Sitzung noch verbleibenden Artikel ihm selbst zugestellt werden sollten, damit er sie durch einige Magister prüfen lassen könne.[2]) Bedeutete schon dieser Schritt eine nachdrückliche Verwendung des Königs zugunsten des Angeklagten, über die eigene Zuständigkeit hinaus, so kam Sigmund noch in einem weiteren Punkte den Wünschen Husens[3]) entgegen: er wohnte den folgenden Sitzungen persönlich bei und ermöglichte auch den Herren von Chlum und Duba sowie dem Baccalar Peter von Mladenowic den Zutritt.[4]) Da die erste Sitzung nach Einführung Husens sehr stürmisch verlaufen war, verordnete der König mit dem Leiter der Versammlung, dem Kardinal Peter von Ailli, daß fortan unbefugtes Dazwischenreden mit Ausschluß des Schuldigen aus der Versammlung bestraft werden sollte.[5])

Damit hatte Sigmund das Mögliche getan, um Hus die Verteidigung zu erleichtern. Weitere Verpflichtungen ihm gegenüber glaubte er nicht zu haben. Schon in der Sitzung vom 7. Juni rückte er deutlich von ihm ab, indem er erklärte, daß Hus von seiner Seite keinen weiteren Schutz zu erwarten habe, wenn er hartnäckig auf seinen

[1]) Doc. 273 f.

[2]) Doc. 275.

[3]) Hus hatte schon im Januar an Chlum geschrieben: Item rogo . . . si dabitur mihi audientia, ut rex adsit . . . Et vos etiam cum D. Henrico, cum D. Wenzeslao et aliis utique, si poteritis, adsitis. Doc. 88.

[4]) Doc. 276.

[5]) Doc. 107, 282.

Meinungen beharre.[1]) Auch in der dritten Audienz vom 8. Juni richtete der König noch mehrmals das Wort an den Magister, in der Absicht ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen.[2]) Als er die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen einsah, da kannte sein Unmut keine Grenzen; er empfahl nun selbst dem Konzil die strenge Bestrafung des hartnäckigen Ketzers und sagte sich damit endgültig von ihm los.[3]) Dies mußte dem Vertrauen der Böhmen zu ihm einen neuen und diesmal entscheidenden Schlag versetzen, umsomehr als diese in ihren Bemühungen, Hus eine abermalige Audienz zu erwirken, beim König keine weitere Unterstützung fanden, obwohl er selbst in der dritten Sitzung ein dahingehendes Versprechen gemacht hatte.[4]) Wir verstehen den Unmut und die Bitterkeit, die jetzt bei dem Gedanken an Sigmund in Hus aufsteigen.[5])

Wohl trat der König nochmals mit dem Magister in Verbindung, indem er den Pfalzgrafen bei Rhein, eine Anzahl Prälaten und Husens Freunde Chlum, Duba und Lacembok zu ihm ins Gefängnis sandte, um ihn zur Nachgiebigkeit zu veranlassen,[6]) er stand sicher auch den Schritten nicht fern, die das Konzil in derselben Richtung unternahm,[7]) aber man wird dies alles nicht mehr einem Rest von Mitgefühl für seinen ehemaligen Schützling zuschreiben, sondern man wird die Beweggründe des Königs in ganz realen Erwägungen suchen. Seinem Interesse entsprach der Widerruf Husens immer noch am besten; denn wenn Hus zugab ein Ketzer zu sein, dann konnten auch die Böhmen ihren eigenen

[1]) Doc. 284.
[2]) Doc. 299 f; 309; 310.
[3]) Doc. 314 f.
[4]) Doc. 101; 108; 114.
[5]) Doc. 114.
[6]) Doc. 316; 560.
[7]) Doc. 560. von der Hardt IV. 430 ff.

Versicherungen gemäß ihn nicht länger in Schutz nehmen, ein Rückgang der ganzen Bewegung war zu erwarten. Für Sigmund bedeutete der Widerruf des Magisters bis zu einem gewissen Grade die Rechtfertigung seines Verhaltens gegen ihn; er konnte hoffen, daß sein Wortbruch bald der Vergessenheit anheimfallen würde.

Des Königs Berechnung ging fehl, sie scheiterte an der Festigkeit Husens, der auch angesichts des Todes seinen Standpunkt nicht aufgeben wollte. Da der König vor dem Antritt seiner großen Reise die Sache erledigt zu sehen wünschte,[1]) konnte die Entscheidung nicht länger hinausgeschoben werden. Am 6. Juli wurde in feierlicher Sitzung, im Beisein Sigmunds und des gesamten Konzils, das Urteil gesprochen und Hus der weltlichen Gewalt übergeben.[2]) Die Exekution folgte unmittelbar darauf.[3]) Bevor der Scheiterhaufen angezündet wurde, erschien der königliche Marschall, wohl im Auftrag seines Herrn, mit ihm der Pfalzgraf Ludwig, um nochmals dem Magister die Möglichkeit zu bieten, sein Leben zu retten,[4]) aber Hus schlug die dargebotene Hand unbedenklich aus; er starb mutig und ergeben, ein Opfer seiner Überzeugung.

Die Böhmen haben dem König seinen Wortbruch nicht vergessen. Als im Jahre 1420 Cenko von Wartemberg, einer der mächtigsten Barone des Königreiches, von Sigmund abfiel, nannte er unter den Beweggründen auch die Verletzung des Geleits für Hus.[5]) Auf denselben Punkt weisen die Prager in einem Schreiben an die Venetianer hin.[6]) Anläßlich der Verhandlungen auf

[1]) Andreas von Regensburg (Quell. u. Erört. zur Bayr. u. Deutsch. Gesch. N. F. I) 148.

[2]) Doc. 317 ff.

[3]) Doc. 321 ff,

[4]) Doc. 323.

[5]) Palacky III. 2. 96.

[6]) Uhlmann 21.

dem Landtag zu Czaslau 1421 machten die Böhmen Sigmund eine Reihe von Vorwürfen; den ersten Punkt bildete wieder der Geleitsbruch.[1]) Noch 1437, als Sigmund den böhmischen Priester Rokyzana aufforderte, sich mit seinem königlichen Geleit nach Basel zum Konzil zu begeben, weigerte sich dieser mit deutlichem Hinweis auf das Schicksal Husens in Konstanz.[2])

[1]) Uhlmann 21.
[2]) Palacky III. 3. 265. Lea II. 533.

Anhang.

I.

Zur Behauptung Husens, ohne Geleit nach Konstanz gekommen zu sein.

In seinem Abschiedsbrief an die Freunde in Prag schreibt Hus (Doc. 73): Iter ingressus sum sine salvo conductu. Dieselbe Behauptung findet sich wieder im ersten Brief des Magisters aus Konstanz vom 4. November (Doc. 77): venimus sine salvo conductu. Zwei Tage später schreibt er: veni sine salvo conductu papae (Doc. 78) und er berichtet, der König habe sich sehr erfreut gezeigt darüber, daß er ohne salvus conductus nach Konstanz gezogen sei. Husens Abschiedsbrief gelangte zur Kenntnis seiner Feinde in Konstanz, sie nützten ihn nach der Verhaftung des Magisters für ihre Zwecke aus, indem sie ihm entgegenhielten, daß er nach seiner eigenen Aussage ohne Geleit gekommen sei (Doc. 89. Arch. f. Kunde öst. Gesch.-Quell. XV. 13). Hus sucht nun seinen Worten dadurch die Spitze abzubrechen, daß er ihnen einen ungefährlichen Sinn unterschiebt; er bittet seine Freunde, diese Deutung zu verbreiten: Ad hoc vos dicetis, quia ego non habui, cum exivi, salvum conductum papae. Iterum, quia nescivi, an vos mecum debueratis exire, quando scripsi illam litteram (Doc. 89).

Die Frage, wie diese verschiedenen Äußerungen unter sich und mit den Tatsachen zu vereinigen seien, ist schon wiederholt erörtert worden. Palacky wollte in seiner böhmischen Geschichte (III. 1. 318) das Wort

papae in dem Brief vom 6. November durch ipse ersetzen und Hefele ist ihm darin gefolgt (a. a. O. 218 f); doch ist Palacky selbst in seinen Documenta zur alten Lesart papae zurückgekehrt. Berger erklärt zu unserer Frage, daß er nicht wisse, wie Hus gegen den Vorwurf der Unwahrheit gerechtfertigt werden könne (a. a. O. 102 A.). Uhlmann neigt derselben Ansicht zu (a. a. O. 37 A. 2 und Nachtrag). Dagegen sucht Loserth nachzuweisen, daß Hus tatsächlich auch bei den zwei ersten Äußerungen an das päpstliche Geleit gedacht habe, wie er es ja nachher selbst behauptet (Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XVI. 683 f). Zur Begründung beruft sich Loserth darauf, daß es durchaus nichts Ungewöhnliches gewesen seit wenn vom Papst Geleitsbriefe erbeten und bewillig, wurden, und er führt verschiedene Beispiele päpstlicher Geleitsbriefe an. Weiter deutet Loserth den Brief vom 4. November so um, daß allerdings das von ihm gewünschte Resultat herauskommt. Doch ist diese Umdeutung zu gekünstelt, als daß sie für sich allein Beweiskraft beanspruchen könnte. Auch das erste Argument beweist nicht viel; höchstens läßt es als einigermaßen wahrscheinlich erscheinen, daß Hus in seinem Brief vom 6. November an das päpstliche Geleit gedacht hat, aber ein Rückschluß auf die beiden vorhergehenden Äußerungen scheint mir nicht zulässig. Auch Müller, der Loserths Ansicht aufnimmt und weiter ausführt, vermag mich nicht davon zu überzeugen (a. a. O. 84 A. 4). Wenn seine Ansicht richtig wäre, so hätte Hus nicht nötig gehabt, seinen Freunden Verhaltungsmaßregeln darüber zu erteilen, wie sie die betr. Stelle in der Öffentlichkeit deuten sollten, sie hätten es von sich aus wissen müssen; er hätte vor allem auch nicht nötig gehabt, die zweite, zweifellos unbegründete Ausrede beizufügen, er habe bei Abfassung des betr. Briefes nicht gewußt, ob die Herren von Chlum und Duba ihn begleiten würden.

Daß er zu einer solchen Ausflucht griff, zeigt einmal, daß ihm die erste Ausrede selbst nicht überzeugend genug erschien, und dann wird infolge der notorischen Unwahrheit der zweiten Ausrede auch die Glaubwürdigkeit der ersten von vornherein stark verdächtig. Der päpstliche Geleitsbrief für Lacembok, den Müller auch hier als Stütze für seine Ansicht verwendet, scheidet als Beweismittel vollständig aus, wie ich schon an anderer Stelle gezeigt habe.

Die angeführten Gründe veranlassen mich, der älteren, von Berger und Uhlmann vertretenen Ansicht beizustimmen, wonach Hus an den ersten zwei Stellen nicht an das päpstliche, sondern an das königliche Geleit gedacht hat und den Umstand, daß der Geleitsbrief noch nicht eingetroffen war, benutzte, um seinem weiteren Anhängerkreis — die nächsten Freunde kannten jedenfalls den wahren Sachverhalt — glaubhaft zu machen, daß er überhaupt ohne Geleit die Reise angetreten habe. Hus ist durchaus nicht frei selbst von naiver Prahlerei und Eitelkeit, wenn diese Eigenschaften auch oft hinter scheinbarer Demut versteckt sind. Man könnte ihm schon die Absicht zutrauen, seinen Anhängern durch seinen Mut und seine Zuversichtlichkeit zu imponieren.

Es ist anderseits nicht zu verkennen, daß mündliches bezw. lebendiges Geleit nicht dieselbe Sicherheit bot wie eine Geleitsurkunde. Eine treffliche Illustration dafür liefert ein Vorkommnis von der Wende des Jahres 1414. Zu dieser Zeit zogen die Gesandten Gregors XII. auf Konstanz zu unter dem Geleit des Königs, das er ihnen in Reutlingen (Roclinghe) mündlich erteilt hatte. Wie sie nach Überlingen kamen, hörten sie, daß in Konstanz verschiedene Personen verhaftet worden seien, die unter dem Schutz des Königs dorthin gekommen waren. Da sie selbst sub fiducia pura regie maiestatis standen, nullo habito pro se et suis salvo conducto, so

fürchteten sie ebenfalls für ihre Sicherheit und wünschten, daß ihnen der König ein schriftliches Geleitsversprechen ausstelle (Finke, Forsch. u. Qu. 253 f). Rein mündliche Versicherungen konnte man in Zweifel ziehen, bei schriftlichen war dies nicht möglich. So war es auch für Hus nicht ungefährlich, wenn er ohne Geleitsbrief und in Abwesenheit seines Beschützers, des Königs, in Konstanz einzog, und so wird Sigmunds Äußerung, von der Hus am 6. November berichtet, leicht verständlich, wenn wir statt Geleit Geleitsbrief einsetzen.

Schwieriger ist es zu erklären, warum Hus am 6. November auf einmal vom päpstlichen Geleite spricht. Er hat allerdings inzwischen den königlichen Geleitsbrief erhalten, aber das brauchte ihn an sich nicht zu hindern, seine frühere Behauptung, daß er die Reise ohne Geleit gemacht habe, weiter aufrecht zu erhalten. Darum wird hier Uhlmanns Deutung nicht ausreichen, wonach Hus immer noch in einem Gefühl von Eitelkeit die Meinung verbreiten wollte, er sei ohne allen Schutz nach Konstanz gegangen. Vielleicht ist eine annehmbare Erklärung möglich, wenn wir auf den Zusammenhang sehen, in dem die betr. Stelle vorkommt. Hus sagt, er sei ohne das Geleit des Papstes nach Konstanz gekommen; darum sollten seine Freunde Gott bitten, daß er ihm Standhaftigkeit verleihe, da viele hervorragende Gegner gegen ihn aufgestanden seien. Ließe es sich nicht denken, daß diese Gegner jetzt schon geltend machten, Husens Geleit könne die kirchliche Jurisdiktion nicht behindern, da es von unbefugter weltlicher Seite und nicht von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, also im vorliegenden Fall vom Papst erteilt worden sei? Oder kam vielleicht Hus selbst, durch die energische Wühlarbeit seiner Feinde beunruhigt, auf den Gedanken, daß das Konzil sich nicht für verpflichtet halten könnte, das königliche Geleit zu respektieren, daß es dazu vielmehr

des päpstlichen Geleits bedurft hätte? Weder das eine noch das andere läßt sich beweisen; aber wir hätten damit eine einfache Erklärung für das plötzliche Auftreten des conductus papae; wir würden auch verstehen, warum später Hus gerade auf die Ausrede verfällt, er habe kein Geleit vom Papste gehabt.

Wie wir uns übrigens die Worte Husens auch deuten mögen, das eine bleibt fest und kann nicht nachdrücklich genug betont werden: indem Hus ganz allgemein die Behauptung aufstellt, er sei ohne Geleit nach Konstanz gegangen, so sagt er damit bewußt die Unwahrheit. Auch wenn er an das päpstliche Geleit gedacht hätte, selbst wenn er kurz zuvor darob mit dem Papste in Unterhandlungen gestanden hätte, so durfte und konnte er nicht unabsichtlich zweimal in dieser Form sich ausdrücken. Der Vorwurf der Lüge kann ihm nicht erspart werden.

II.

Zur Geleitsfrage.

Der Geleitsbrief für Hus ist datiert vom 18. Oktober 1414; er ist ausgestellt in Speyer. Sigmund benachrichtigt darin die Bewohner des Reichs, daß er den Magister der Theologie Johannes Hus, der aus Böhmen zum Konzil nach Konstanz ziehen wolle, in seinen und des Reiches Schutz genommen habe; er ermahnt sie, den Magister freundlich aufzunehmen, ihm in allem, was der Sicherheit und Schnelligkeit seiner Reise förderlich sei, behilflich zu sein und ihn ohne Zahlung irgend einer Abgabe, ohne jedes Hindernis durchreisen, frei sich aufhalten und zurückkehren zu lassen, sowie ihm im Notfalle für sicheres Geleit zu sorgen zur Ehre seiner königlichen Majestät (Doc. 237).

Wenn wir den Inhalt dieser Urkunde, wie ich ihn eben skizziert habe, für sich allein betrachten, dann ist

freilich von einem Versprechen des Ausstellers, den Empfänger gegen Verhaftung oder gar Verurteilung zu schützen, nicht die geringste Spur zu entdecken; ja, wenn wir uns konsequent an den Wortlaut halten, so verspricht Sigmund überhaupt nichts Positives von sich aus; von einem allgemeinen Schutzversprechen des Königs abgesehen enthält die Urkunde nur ein Mandat an die Reichsangehörigen. Doch gehen auch Hefele und Berger nicht soweit, daß sie den Wortlaut als alleinige Grundlage ihrer Untersuchung ansehen, obwohl sie es von sich zu glauben scheinen (Hefele 220. Berger 109). Der erstere erkennt ausdrücklich an, daß Sigmund durch seinen Brief die Verpflichtung auf sich genommen habe, Hus im Falle seiner Freisprechung nach Böhmen zurückzubringen. Berger drückt sich allgemeiner dahin aus, daß der König durch die Urkunde deren Inhaber Schutz vor unrechter Gewalt verheißen habe. Beide legen also etwas in das Schriftstück hinein, was eigentlich nicht darin steht. Sie tun es in der richtigen, aber ihnen nicht vollkommen klar bewußten Empfindung, daß der Wortlaut nicht das Entscheidende, das allein Maßgebende ist, daß überhaupt der einzelne Geleitsbrief nicht isoliert für sich betrachtet werden kann, sondern einem größeren Komplex angehört, durch den die Worte im einzelnen Stück einen besonderen, spezifischen Sinn, das Stück selbst eine über den bloßen Wortlaut hinausgehende Bedeutung erlangen kann.

Dieser Komplex ist das Geleit als Rechtsform. Eine Rechtsform ist nichts Absolutes, sie kann der einen Zeit angehören, der andern nicht, sie kann sich umbilden und andere Formen annehmen; wenn wir also ihren Umfang, ihren Geltungsbereich feststellen wollen, so müssen wir die Untersuchung speziell für die Periode führen, in der uns jene Rechtsform entgegentritt; wir müssen zu bestimmen suchen, welche Bedeutung die

Rechtsanschauung eines Volkes mit der betreffenden Einrichtung verbindet, wie ich es im Text des näheren ausgeführt habe.

Die Gefahr ist nun die, daß man sich nicht restlos auf den Boden der inbetracht kommenden Zeit stellt, sondern unbewußt durch Auffassungen der eigenen Zeit und durch logische Konstruktionen bei der Untersuchung beeinflusst wird, so daß schließlich ein ganz verkehrtes Bild entsteht. Dieser Gefahr sind Hefele und Berger zum Opfer gefallen. Hefele meint (S. 222), es sei geradezu widersinnig, in einem Geleitsbrief folgende Sätze zusammenzufassen: a. ich sichere dir kräftigsten Schutz zu, damit du zu deinem ordentlichen Richter reisen und dich vor ihm frei verantworten kannst, b. aber der Richter mag sprechen, wie er will, es trifft dich nicht. Was Hefele in dieser scharfen Form sagt, enthält einen richtigen Kern: für unser Empfinden liegt in der Tat ein Widersinn darin, wenn einem Angeklagten versprochen wird, daß er im Falle einer rechtmäßigen Verurteilung sich der Bestrafung entziehen dürfe, aber das hindert nicht, daß im Mittelalter solche Fälle gar nichts Ungewöhnliches waren, was auch Berger durchaus anerkennt und Uhlmann mit weiteren Belegen gestützt hat (Berger 105. Uhlmann 71 ff. vgl. 36).

Bei Berger liegt der Fehler darin, daß er dem Mittelalter eine klare prinzipielle Scheidung zwischen gerichtlichem Geleit, das vor Bestrafung schütze, und politischem Geleit, das nur gegen unrechte Gewalt Schutz gewähre, zugeschrieben hat. Da Bergers Theorie durch Müller wieder aufgenommen worden ist, muß ich etwas genauer auf seine Beweisführung eingehen (S. 105).

Berger schreibt: „Das Geleite ist zweierlei, politisch oder gerichtlich. Beide Arten haben ihre gemeinsame Grundlage im Frieden d. h. im Rechte eines jeden Unbescholtenen, sich der vollen Sicherheit seiner Person

und seines Eigentums zu erfreuen.“ Daß das Geleit mit dem Frieden zusammenhängt, steht außer Zweifel. Anders verhält es sich aber mit dem, was Berger weiter behauptet. „Beide sind in ihrer Anwendung wesentlich zu unterscheiden. Das politische Geleite ist die Erhöhung des gemeinen Friedens durch einen besonderen Schutz gegen unbefugte Beeinträchtigungen. Das gerichtliche Geleit dagegen, wahrscheinlich im Zusammenhange mit dem Asylrecht und wohl auch mit dem Dingfrieden ist die zeitweilige Wiederherstellung des durch ein Verbrechen oder den dringenden Verdacht eines solchen verwirkten oder gefährdeten Friedens“. Was hier über das gerichtliche Geleit gesagt wird, könnte für die germanische Zeit zutreffen, falls damals schon eine dem Geleit analoge Form existierte; denn die Verwirkung des Friedens durch ein Vergehen gehört einer sehr frühen Periode an (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887 f, Bd. I. S. 156; 158; 165). In fränkischer Zeit war die Entwicklung schon soweit vorgeschritten, daß Friedloslegung oder Acht nur noch durch das Gericht und auch nur im Ungehorsamsverfahren verhängt wurde. In den übrigen Fällen war die ursprüngliche Form durch das Bußsystem ersetzt (Brunner a. a. O. 171; 173. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipz. 4. Aufl. 1910, S. 76 f). Weiterhin spalteten sich aus der alten Friedlosigkeit eine Reihe von peinlichen Strafen ab, die dann im deutschen Reich des Mittelalters ihre weitere Entwicklung und Differenzierung erfuhren (Brunner, Grundz. 77; 165). Wenn so die Friedlosigkeit im Laufe der Zeit auf ein paar besondere Fälle beschränkt wurde, so ist es nicht gut denkbar, daß im späteren Mittelalter noch das Bewußtsein des ursprünglichen Zusammenhangs zwischen Geleit und Friedlosigkeit lebendig war.

Was Berger über das politische Geleit sagt, enthält

einen richtigen Kern insofern, als es aus einer besonderen Art des Friedens ursprünglich hervorgegangen sein muß. In den älteren Quellen, besonders in Markt- und Stadtprivilegien, findet sich gewöhnlich dafür der Ausdruck pax, auch pax et securitas. Worin nun aber der Inhalt dieses besonderen Friedens bestand, das muß m. E. aus den Quellen der Zeit, welcher die betreffende Einrichtung angehört, festgestellt werden und darf nicht aus bloßen Erwägungen heraus, mit denen bestimmte Tatsachen sich nicht vereinigen lassen, konstruiert werden. Das letztere hat Berger getan, indem er das politische Geleit in einer Erhöhung des gemeinen Friedens restlos aufgehen läßt, ohne den Beweis für die Richtigkeit seiner Theorie zu erbringen. Er hätte zeigen müssen, daß in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die allgemeine Anschauung die Bedeutung des politischen Geleits ausschließlich in einer Erhöhung des gemeinen Friedens sah und daß diese Anschauung praktisch dadurch zum Ausdruck kam, daß man gegen etwaige Versuche, in das politische Geleit auch eine Wirkung gegen gerichtliche Entscheidungen hineinzuinterpretieren, entschieden Stellung nahm. Wenn Berger die Untersuchung unternommen hätte, so hätte er bald erkennen müssen, daß das Material mehr gegen als für seine Ansicht spricht; er hätte sich unter anderm an der Tatsache stoßen müssen, daß das Marktgeleit, das doch nach seiner Definition zum politischen Geleit zu rechnen ist, auch Schutz gegen die rechtmäßige Gewalt gewährte (Uhlmann 64 f).

Wir haben gesehen, daß Bergers Voraussetzungen auf sehr schwachen Füßen stehen. Die Folge ist, daß auch der entscheidende Punkt seiner Theorie, die Behauptung eines prinzipiellen Unterschieds zwischen politischem und gerichtlichem Geleit hinsichtlich der Wirkung, seinen Halt verliert. Diese Behauptung steht und fällt mit der

Theorie über den Unterschied im Verhältnis der beiden Geleitsarten zum Frieden; denn einen andern Beweis hat Berger nicht erbracht.

Man könnte allenfalls noch den Versuch eines Beweises in der an anderer Stelle (S. 108) auftretenden Feststellung erblicken, daß die gerichtlichen Geleitsbriefe in ihrer Form von den politischen wesentlich verschieden seien. Das besondere Merkmal des gerichtlichen Geleitsbriefs sieht Berger darin, daß er dem Inhaber für eine bestimmte Zeit der Zureise, des Aufenthalts und der Rückreise an einen sichern Ort volle Sicherheit der Person verspreche mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß dies geschehe, um ihm die Verantwortung, die Darlegung seiner Unschuld zu ermöglichen. Schauen wir uns daraufhin die Beispiele an, die Berger selbst in Beilage I. gesammelt hat, so erkennen wir bald, daß er auch hier seinem Schematisierungsbestreben zum Opfer gefallen ist. Die volle Sicherheit der Person für Hin- und Rückreise sowie Aufenthalt für eine bestimmte Zeit wird gewöhnlich auch bei den nicht gerichtlichen Geleitsbriefen verbürgt (vgl. Berger, Beilage I. nr. 15, 16, 17, 20, 23 u. a. m.). Es bleiben so nur noch zwei unterscheidende Momente übrig, die Erwähnung des Gewahrsams und die Angabe des näheren Zweckes, der Verhandlung vor Gericht in den gerichtlichen Geleitsbriefen. Doch ist es fraglich, ob die beiden Merkmale wirklich erforderlich und für das gerichtliche Geleit bezeichnend sind. Bei dem einen der beiden Punkte ist dies sicher nicht der Fall. Wir haben in nr. 33 bei Berger ein Beispiel, worin zwar der Ausdruck Gewahrsam vorkommt, der gerichtliche Zweck aber nicht angegeben wird. Haben wir hier ein gerichtliches Geleit vor uns, so zeigt das Stück, daß der gerichtliche Zweck nicht besonders angegeben sein muß; ist das Geleit ein politisches, so ergibt sich daraus, dass der Ausdruck Gewahrsam dem

gerichtlichen Geleit nicht spezifisch eigen ist. Es bleibt so noch ein besonderes Merkmal; es wäre zu zeigen, daß wenigstens dies eine einen integrierenden Bestandteil des gerichtlichen Geleits bildet. Damit wäre dann der erste Schritt, aber auch nicht mehr, getan zum Nachweis, daß zwischen politischem und gerichtlichem Geleit ein prinzipieller Unterschied besteht in dem von Berger behaupteten Sinne.

Das Ergebnis meiner Untersuchung ist im wesentlichen negativ. Der Zweck meiner Ausführungen war, namentlich im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Berger'schen Theorie durch Müller, zu zeigen, daß Berger seine Theorie auf durchaus fragwürdigen Voraussetzungen aufgebaut hat, die erst noch des Beweises bedürften. Es würde weit über den Rahmen meiner Arbeit hinausgehen, wollte ich nun auch einen positiven Aufbau versuchen; ich habe es getan für den einzelnen Fall, der mit meinem Thema zusammenhängt; ich glaube aber, daß eine Untersuchung über das Geleit auch nach den nicht ganz befriedigenden Ausführungen Uhlmanns neue Ergebnisse zeitigen würde.

III.

Zur Datierung der Briefe Husens aus dem Gefängnis.

Die Briefe Husens aus der Haft im Dominikaner- und Franziskanerkloster sind zu einem guten Teile undatiert. Palacky hat in seinen Documenta versucht, sie in einige chronologische Ordnung zu bringen, er hat dabei aber nicht immer das Richtige getroffen. Zu stark davon abweichenden Ergebnissen ist Novotny gekommen, der der Datierungsfrage eine eingehende, leider in tschechischer Sprache abgefaßte Untersuchung gewidmet hat (in „Sitzungsberichte der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-Hist. Classe, 1898"). Ich habe

seine Ausführungen nicht im Urtext lesen können. Herr Bartos hatte indes die Freundlichkeit, mir einen kurzen Auszug davon in deutscher Sprache zu besorgen, den ich im folgenden mehrfach benutzt habe. In der Begründung bin ich übrigens auch dort, wo ich mit Novotny übereinstimme, meist selbstständig vorgegangen.

Als ersten Brief aus dem Gefängnis betrachte ich mit Novotny das Stück, das Palacky an die zweite Stelle setzt, ep. 45 (Doc. 85). Die Form, in der Hus darin von seiner Krankheit und Wiedergenesung berichtet, macht es wahrscheinlich, daß er seinen Freunden zum erstenmal davon Nachricht gibt, daß anderseits ep. 44 vom 19. Januar, worin wiederum, aber diesmal in ganz allgemeiner Form, auf die Krankheit Bezug genommen wird, nach ep. 45 anzusetzen ist. Daß ep. 45 überhaupt der erste Brief aus dem Gefängnisse ist, dafür spricht die Bemerkung am Schlusse: Scriptum manu mea, quam novit Petrus scriptor vester. Hus nimmt also an, daß Chlum seine Handschrift nicht kenne; er könnte das nicht tun, wenn schon ein anderer Brief von ihm vorausgegangen wäre, denn alle aus dem Gefängnis kommenden Briefe gingen sicher erst durch die Hände Chlums, auch wenn sie nicht für ihn persönlich bestimmt waren. Das Stück muß nach dem 24. Dezember, dem Datum der Ankunft des Königs in Konstanz, geschrieben sein (Audio quod vestra nobilitas sit coram rege). Der terminus ante quem wird durch das nächstfolgende Stück gegeben (ep. 50), das nicht gut später als zum 3. Januar angesetzt werden kann.

Die beiden Briefe, die in den Documenta an dritter und vierter Stelle stehen, sind im Zusammenhang mit ep. 51 zu betrachten. Palacky sieht in ep. 47 die direkte Antwort auf ep. 46. Er wurde dazu bestimmt wohl durch die Worte valde consolatus sum und durch die zweifellose Beziehung, die zwischen der Erwähnung

Skopkos in dem einen und dem andern Briefe besteht. Doch muß ich auch hier Palacky widersprechen. Wir besitzen nämlich in ep. 51 einen Brief, der noch mehr Punkte mit ep. 46 gemeinsam hat. In ep 46 schreibt Chlum, die Freunde Husens wollten darauf dringen, daß ihm ein besserer Raum zum Gefängnis angewiesen würde, ut vos possitis recolligere; ep. 51 beginnt: Quoad recollectionem nescio me aliquo modo recolligere aut aliter habere, quia nescio, ad quid dabitur audientia. Darnach weiß Hus, daß er audientia bekommen wird, er ist nur darüber im Zweifel, was das Konzil darunter versteht. In ep. 46 bittet Chlum: motivam et finalem intentionem vestram de communione calicis ... praesenti chartae inseratis; in ep. 51 findet sich die Antwort darauf. Ein weiterer Punkt: In ep. 46 steht: Amici praecipui tristantur de ergastulari responsione; dem entspricht in ep. 51: De responsione privata non debent turbari amici. Wir haben zweifellos in ep. 51 eine Antwort auf ep. 46 vor uns, aber auch ep. 47 gehört in diesen Zusammenhang. Welcher von den beiden Briefen, ep. 47 oder ep. 51, zuerst geschrieben worden ist, läßt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen; doch halte ich die Reihenfolge 51—47 für die wahrscheinlichere, einmal weil ep. 51 mehr Punkte mit ep. 46 gemeinsam hat, insbesondere auch die Antwort auf die Anfrage wegen der Kommunion unter beiden Gestalten enthält, zweitens weil das illi commissarii in ep. 47 auf den Bericht in ep. 51 hinzuweisen scheint. Die Beziehung der drei Briefe erkläre ich mir folgendermaßen: die Nachricht Chlums von der Gewährung der audientia nimmt Hus mit gemischten Gefühlen auf, er hat sein Vertrauen zum Konzil eingebüßt und erwartet von seiner Seite nichts Gutes; er fürchtet, daß die Synode mit der audientia einen Begriff verbinde, der das Zugeständnis für ihn wertlos mache. Dieser Stim-

mung gibt ep. 51 Ausdruck. Chlum wird daraufhin dem Magister einen beruhigenden Brief geschrieben haben, um seine Bedenken zu zerstreuen. Nun ist Hus getröstet und schreibt ep. 47.

In welche Zeit haben wir nun die drei Briefe zu verlegen? Chlum schreibt in ep. 46: et pro illo vestri amici instare volunt et instant, quod utique in loco aëroso sitis. Eine Wirkung der hier angekündigten Schritte war es wohl, wenn Hus am 9. Januar seine bisherige Gefängniszelle mit einem andern Raum vertauschen durfte (dies letztere ergibt sich aus ep. 57 vom 5. März: Cras octo hebdomadae erunt quod Hus posita est ad refectorium). Für eine Verlegung der Briefe in den Anfang des Januar spricht auch die Nachricht in ep. 47: Voluerant illi commissarii instantes per plures dies, ut factum meum committeretur 12 vel 13 magistris. Es ist anzunehmen, daß dieser Vorschlag gemacht wurde, bevor das regelrechte Prozeßverfahren eingeleitet wurde. Ebenfalls in ep. 47 erwähnt Hus die Artikel, die man aus seinem Buch über die Kirche ausgezogen hatte und auf die er die Antworten bereits abgefaßt hatte. Da nach Mladenowic die Artikel Hus gleich nach seiner Genesung vorgelegt wurden (Doc. 254), so wird auch dadurch ein frühes Datum wahrscheinlich. Novotny sieht in der prinzipiellen Zustimmung des Konzils bezw. der deputati zu Husens Forderung öffentlicher Audienz eine Compensation für Sigmunds Erklärung, dem Konzil keine weiteren Hindernisse in der Angelegenheit Husens in den Weg legen zu wollen. Er verlegt den Brief nr. 46 auf den 4. Januar, den Tag, an dem Sigmund jene Erklärung in feierlicher Weise im Plenum des Konzils wiederholte (Finke, Forsch. u. Qu. 254). Ich stimme mit dem böhmischen Forscher in der Auffassung des ursächlichen Zusammenhangs überein; doch können m. E. die Verhandlungen über die öffentliche

Audienz schon an einem der Tage vor dem 4. Januar geführt worden sein; sicher ist, daß sie der Plenarversammlung des 4. Januar nicht zugewiesen werden dürfen; sie fanden nur zwischen Sigmund und den deputati omnium nationum totius concilii statt, wie Chlum dem Freunde berichtet (ep. 46). In diesen deputati sehe ich die Abordnung, die am 31. Dezember in einer Congregation gewählt wurde, um im Namen des Konzils Sigmund verschiedene Beschwerden vorzutragen, eine Aufgabe, deren sich die Commission am 1. Januar entledigte (Finke, Forsch. u. Qu. 252 f). Sigmund gab sofort beruhigende Zusagen; doch müssen nun besondere Verhandlungen eingesetzt haben, nur so wird die nochmalige feierliche Erklärung des Königs vom 4. Januar, die den Abschluß dieser Verhandlungen bildete, verständlich. Unser Brief fällt demnach in die Tage vom 1. bis zum 4. Januar, die Antworten (ep. 47 u. ep. 51) sind bald nachher abgefaßt.

Den Brief nr. 48 stelle ich im Gegensatz zu Novotny hinter ep. 49 und lasse das letztere Stück unmittelbar auf ep. 44 folgen. In ep. 49 spricht Hus von einem für Böhmen bestimmten Brief, den er zurückzubehalten bittet, falls er nicht abgeschickt sei. Mit dem Brief nach Böhmen kann nur ep. 44 vom 19. Januar gemeint sein; wir besitzen keinen andern aus dieser Zeit und es hat auch keiner existiert (vgl. ep. 48: De captivitate ista adhuc nullam scripsi literam nisi illam . . . ut orent pro me. Hus hat hier offenbar ep. 44 im Auge; die Briefe an seine Freunde in Konstanz zählt er nicht mit). Da Hus mit der Möglichkeit rechnet, daß dieses Schreiben noch nicht befördert sei, so wird ep. 49 nicht lange nach ep. 44 geschrieben sein. In ep. 48 kommt Hus nochmals auf ep. 44 zurück; er weiß nicht, ob der Brief abgeschickt ist (si direxistis); die Bitte ihn zurückzubehalten, muß also vorausgegangen sein. Weitere

Anhaltspunkte für die Datierung der beiden Briefe sind nicht gegeben, wir werden wohl beide noch in das letzte Drittel des Januar verlegen dürfen. Erst im März erhält Hus endlich durch Chlum Kunde davon, was mit seinem Brief nach Böhmen geschehen ist: Charta triangularis et defluens pervenit ad partes et pronuntiata est: cujus deventio, quia immediate facta est, non potuit tam celeriter praeveniri (ep. 55).

Ep. 50 enthält die Mitteilung, daß Hus eben die Antworten auf die Artikel des Palecz abgefaßt hat. Sicher hat Peter von Pulka dieselben Artikel im Auge (vgl. den Bericht des Mladenowic Doc. 254), wenn er Ende Januar 1415 nach Wien schreibt: Johannes Hus ... respondit ad sibi objecta, cuius responsiones ... presentatae sunt domino Cameracensi cardinali (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. XV. 13). Für eine sehr frühe Ansetzung sprechen verschiedene Erwägungen, so der Umstand, daß Hus von den böhmischen Herren in Konstanz keine Kunde hat; er vermutet nur die Anwesenheit Dubas und Lacemboks, während er in den späteren Briefen besser unterrichtet ist. Ep. 50 ist vor ep. 47 zu stellen. Hus spricht in ep 47 von seiner Erwiderung auf die Artikel des Palecz, die er nach ep. 50 eben erst fertig gestellt hat. Der Brief ist auch vor ep. 51 zu stellen, da Hus mit seiner Bemerkung in ep. 51: nunquam intimavi sic regi, sed sicut scitis etc. wohl eine Stelle in ep. 50 im Auge hat (rex per unum vel per duos conclusionem doctorum Pragensium disrumpet), wie Novotny bereits hervorgehoben hat. Ferner bittet Hus in ep. 50 seinen Geleitsmann Chlum, mit den andern Böhmen dafür zu wirken, daß die Vorladung derer, die zitiert worden seien, zurückgenommen werde; in ep. 51 bezeugt er seine Verwunderung, daß man ihm nichts von den Zitierten schreibe. Ep. 50 geht auch ep. 46 voraus. In ep. 50 bittet Hus, seinen Freund

Jesenicz von der Reise nach Konstanz abzuhalten. In ep. 76 erscheint derselbe Jesenicz in einem Zusammenhang aus dem hervorgeht, daß er in Konstanz anwesend ist (vgl. ep. 58, wo von seiner Abreise die Rede ist).

Ep. 52 findet seine Antwort in ep. 53 und dieser Brief wird seinerseits durch ep. 54 beantwortet. Wir können nun ep. 53 genau datieren. Der Brief fällt auf den Tag der Ankunft der französischen Regierungsgesandten (Hodie venit ambasiata regis Francorum Constantiam), also auf den 5. März (Valois, La France et le grand Schisme d'Occident, IV. 276). Da, wie wir sehen werden, auch ep. 57 auf denselben Tag zu verlegen ist, so muß auch ep. 52 am 5. März geschrieben sein. Novotny nimmt an, daß dieses Stück zugleich mit ep. 57 abgeschickt worden ist.

Ep. 57, um dieses Stück gleich vorwegzunehmen, wird von Novotny auf den 5. März verlegt auf Grund der Notiz: Hodie complevi tractaculum de corpore Christi. Der hier genannte Traktat ist erhalten und zum 5. März datiert. Aus dem Briefe geht hervor, daß die Korrespondenz Husens mit seinen Freunden eine längere Unterbrechung erfahren haben muß; Hus hatte sogar geglaubt, sein ehemaliger Geleitsmann Chlum habe die Stadt längst verlassen. Eine erneute Erkrankung des Magisters mag die Unterbrechung mit verursacht haben. Wir besitzen in der Tat keinen Brief, der sich mit Sicherheit in den Februar verlegen ließe.

Schwieriger gestaltet sich wieder die Datierung von ep. 55 und ep. 56 — beide gehören zusammen. Terminus post quem ist der 5. März. Kurz vorher kann der Brief nicht angesetzt werden wegen der eben besprochenen Unterbrechung des Briefwechsels; ihn weiter zurückzuverlegen, geht aus verschiedenen Gründen nicht gut an. So erwähnt Hus in ep. 56 und 57 die Artikel Gersons, des Kanzlers der Pariser Universität,

gegen ihn in einer Weise, die es wahrscheinlich macht, daß diese schon im September 1414 verfaßten Artikel (Doc. 185 f; vgl. 527 f) Hus erst kurz zuvor, vermutlich nach dem 21. Februar, dem Tag der Ankunft Gersons (Valois IV. 274), zu Gesicht gekommen sind. Gegen eine frühere Ansetzung spricht auch der Hinweis auf das bevorstehende Osterfest (Ostern fiel 1415 auf den 31. März). Für eine nähere Datierung bietet einen Anhaltspunkt die Erwähnung des Christannus, von dem wir wissen, daß er im März eine zeitlang verhaftet war. Zur Zeit der Abfassung von ep. 55 ist Christann in Freiheit. Es ist zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß man Hus aus Schonung die Nachricht von der Verhaftung seines Freundes überhaupt vorenthielt. War nun aber die Verhaftung schon erfolgt bezw. noch in Kraft, als ep. 55 abgefaßt wurde, so konnte Chlum in seinem Briefe einfach über die unbequeme Tatsache stillschweigend hinweggehen und hatte gar nicht nötig, Christann und nur ihn mit Namen unter denen zu nennen, die sich bei der „guten Witwe" befänden. Man wird also doch wohl der Mitteilung Chlums Glauben schenken dürfen. Von der Verhaftung Christanns berichtet der zweite Pulkabrief (Arch. f. Kunde öst. Geschichtsqu. XV. 15); er trägt das unmögliche Datum: Freitag im März. Der Brief gehört jedenfalls noch vor die Mitte des Monats; er weiß noch nichts von der Freilassung Christanns, die spätestens kurz nach Mitte März erfolgt sein muß (Doc. 541 f. Man beachte, daß die Freilassung wohl nicht identisch ist mit dem exire permissus an dieser Stelle, sondern vorausgegangen ist). Der Brief nr. 55 muß demnach bald nach dem 5. März oder kurz nach der Mitte des Monats erfolgt sein d. h. vor der Verhaftung oder nach der Freilassung Christanns. Für die letztere Ansetzung spricht die Mitteilung in ep. 55: nunquam vestra facta

et veritates tam vivaciter sunt inceptata sicut nunc, sed alia his extranea et impertinentia intervenerunt, propter quae facta vestra differuntur. Wir haben gesehen, daß nach dem 2. März das Konzil sich angelegentlich mit dem Prozeß gegen Hus beschäftigte, daß dagegen seit Mitte des Monats die Cessionsfrage wieder im Vordergrund stand.

Es folgt kurz nach der Flucht des Papstes ep. 58 (Concilium turbatur propter papae recessum, ut aestimo) und am 24. März ep. 59. Damit schließt die erste Reihe der Briefe. Noch in der Nacht vom 24. auf den 25. März wurde Hus auf Befehl des Bischofs von Konstanz nach Gottlieben verbracht, wo er bis Anfang Juni blieb. Dann wurde er wieder nach Konstanz zurückgeführt und im Franziskanerkloster untergebracht. Nun setzte der Briefwechsel von neuem ein, um bis in die letzten Tage Husens fortgeführt zu werden.

Das erste Stück bei Palacky, ep. 60, enthält die Aufforderung an Chlum, mit den andern böhmischen Herren zum König zu gehen, um ihn an die Erfüllung seines Wortes zu mahnen, das er in öffentlicher Sitzung gab: In futura audientia scribetur tibi breviter et tu respondebis. Dieselbe Aufforderung mit derselben Begründung kehrt wieder in ep. 70. Das Versprechen des Königs findet sich nochmals erwähnt in ep. 65.

Bei Palacky trägt dieser Brief das Datum des 7. Juni. Darnach müßte die betr. Äußerung des Königs in der Verhandlung vom 7. Juni gefallen sein. Jst dies der Fall, so müssen auch ep. 60 und ep. 70 am selben 7. oder in der Frühe des 8. Juni geschrieben sein; denn gleich am 8. Juni wurde Hus wieder eine öffentliche Sitzung gewährt und damit hätte Sigmund sein Versprechen erfüllt. Es ist nun schon wenig wahrscheinlich, daß Hus in der kurzen Zeit diese drei Briefe geschrieben und zweimal dieselbe Bitte ausgesprochen hat.

Wir haben aber auch direkte Gründe, die gegen diese Datierung sprechen. Was Hus gegen den Schluß von ep. 65 berichtet, von Et subjunxit an bis abjurare, findet sich ähnlich wieder bei Madenowic in seiner Schilderung der Sitzung vom 8. Juni (Doc. 308 f). Weiter schreibt Hus in ep. 70 von Sigmund: iam prius me condemnavit quam inimici mei. Diese Anspielung kann sich nur auf die harten Worte des Königs am Schlusse der dritten Sitzung beziehen (Doc. 314). Daß Hus in der Tat noch um eine weitere Sitzung gebeten hat, bezeugt Mladenowic (Doc. 308; 310). Es besteht also nach dieser Seite keine Schwierigkeit, wenn wir die Briefe 60, 65 und 70 in die Zeit nach dem 8. Juni verlegen, wozu wir durch die angeführten Gründe genötigt sind.

In welcher Reihenfolge die drei Stücke geschrieben sind und ob sie unmittelbar auf einander folgen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Vielleicht ist ep. 60 an die erste Stelle zu setzen. Hus rechnet mit der Möglichkeit, daß die nächste audientia gleich am folgenden Tag stattfindet (Si cras ducar ad audientiam, significetis). Zu einer solchen Vermutung würde er dann am ehesten Anlaß haben, wenn die dritte Sitzung eben erst stattgefunden hat; er konnte auf den 10. Juni — der 9. war ein Sonntag — die neue Audienz erwarten. Der Brief wäre dann am 9. Juni geschrieben, am selben Tage wie ep. 69. Ep. 65 beginnt testamentartig und man ist darum versucht den Brief in die letzte Zeit vor dem Tode des Magisters, aus der uns noch einige ähnlich gehaltene Stücke erhalten sind, zu verlegen. Novotny sieht darin die letzte Erklärung des Magisters, an die Öffentlichkeit gerichtet und läßt sie am 5. Juli geschrieben sein. Ich will die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß der böhmische Forscher recht hat, ich habe aber doch Bedenken gegen seine Datierung.

Hus gibt in dem Brief soviele Einzelheiten aus den öffentlichen Sitzungen, daß es mir schwer fällt, einen weiteren zeitlichen Abstand anzunehmen. Außerdem ist zu beachten, daß Hus schon im Juni mehrmals den Tod unmittelbar bevorstehend glaubte, wie aus seinen Briefen hervorgeht. Ep. 70 mag bald nach ep. 60 geschrieben sein. Da die bisherigen Bemühungen der Böhmen, durch Vermittlung des Königs eine neue Audienz zu erlangen, erfolglos waren, bittet Hus seine Freunde, nochmals beim Könige vorstellig zu werden. Er macht sich jetzt allerdings keine großen Hoffnungen mehr; er hat inzwischen erfahren, was der König am Schluß der letzten Sitzung über ihn gesprochen hat.

Zu den Briefen, die bald nach dem 8. Juni geschrieben sind, scheint auch ep. 67 zu gehören. Hus steht noch unter dem warmen Eindruck des Freundschaftsbeweises, den ihm Chlum durch seinen Händedruck nach der dritten Sitzung gegeben hatte.

Ep. 61 bietet keine sichern Anhaltspunkte. Novotny stellt den Brief vor ep. 88 mit der Begründung, daß Hus in ep. 88 den Verdacht der Freunde verscheuche, zu dem er selbst in ep. 61 Anlaß gegeben habe (Cauti sitis in verbis et in operibus. Vitus si manebit, debet esse valde cautus. — Rogo, nullam habete suspicionem de Vito fideli). Mir erscheint die Beziehung der beiden Stellen zu einander höchst zweifelhaft; doch mag der Brief nr. 61 in die zweite Hälfte des Juni gehören; die Stimmung, die in ihm ausgeprägt ist, spricht dafür; Hus hat die Empfindung, daß er nur durch ein Wunder von Kerker und Tod befreit werden kann.

Ep. 62 ist testamentartig, an Peter von Mladenowic gerichtet. Hus erklärt, der Wahrheit treu bleiben zu wollen. Er trifft noch verschiedene Verfügungen, wie es jemand tut, dessen Ende bevorsteht. Mit forma in Zeile 7 könnte die Widerrufsformel gemeint sein, die

dem Magister vorgelegt werden soll. Der Wunsch am Schluß, daß seine Freunde bei der audientia anwesend sein möchten, macht es im Zusammenhang mit den andern Punkten wahrscheinlich, daß das Stück am Tage vor der Schlußsitzung, also am 5. Juli geschrieben ist. Darnach wäre ep. 63 vom 5. Juni zeitlich der erste uns erhaltene Brief der zweiten Reihe. Novotny stellt ep. 62 hinter ep. 73 vom 16. Juni. Er erblickt in der Stelle von ep. 62: Cum libris iuxta quod scripsi M. Martino, ita disponetis eine Anspielung auf den Brief an den Magister Martin vom 16. Juni. Die in ep. 62 erwähnte Verfügung über die Bücher ist aber in ep. 73 nicht zu finden; Hus erwähnt die Bücher in ep. 73 nur kurz mit den Worten: Cum libris erit cautus quis eos habet vel habebit.

In ep. 64 berichtet Hus, daß er am folgenden Tage um 10 Uhr drei ihm vom Konzil vorgelegte Fragen beantworten müsse. Die Fragen beziehen sich auf den verlangten Widerruf des Magisters, sie enthalten ersichtlich die nach Schluß des Beweisverfahrens festgestellte endgültige, knappe Formulierung der Forderungen, die an den Angeklagten gestellt werden sollten. Wir werden den Brief auf den Vorabend der feierlichen Schlußsitzung, also auf den 5. Juni, zu verlegen haben, wie es auch Novotny tut. Dafür spricht vor allem gerade der Umstand, daß dem Magister schon vorher Tag und Stunde sowie der Inhalt der Fragen mitgeteilt wurden. Hus rechnet auch mit der Möglichkeit, daß dies sein letzter Brief ist, und er bittet seine Freunde, ihm und seinem Leidensgenossen Hieronymus, der nach einer Äußerung der Deputierten ebenfalls den Tod erleiden solle, Beständigkeit von Gott zu erflehen.

Der nächste noch nicht besprochene Brief in der Reihenfolge der Documenta ist ep. 66. Hefele hat dieses Stück mit ep. 85 zusammengebracht (Konziliengeschichte VII. 188). Veranlassung dazu gibt ihm der

Umstand, daß Hus in ep. 85 seinen Freunden in Böhmen von der Verurteilung seiner Schriften Mitteilung macht, während er in ep. 66 diese Behauptung dahin limitiert, daß nur die Traktate verdammt worden seien. Hefele hat übersehen, daß in ep. 85 Hus ausdrücklich von libri Bohemici spricht, und das sind eben die Traktate; er hat also nicht nötig sich zu verbessern. Dagegen ist dies erforderlich gegenüber ep. 83. Darin spricht der Magister ganz allgemein von libri mei; hier hat er Grund einzuschränken, nachdem er besser unterrichtet ist. Ep. 66 ist also zu ep. 83 zu stellen und ist am selben Tag den Freunden zugestellt worden, also am 24. Juni. Doch gilt dieses Datum wohl nur für die zweite Hälfte des Briefes, von Zeile 3 Seite 109 an; denn ich schließe mich hier der Ansicht Novotnys an, der vermutet, daß in diesem Stück zwei Briefe zusammengeschmolzen sind. Die erste Hälfte ist früher anzusetzen, vielleicht schon zwischen das erste und zweite öffentliche Verhör. Hus dankt darin für die Erfüllung seiner in ep. 63 geäußerten Bitte wegen Occultus (gemeint ist der Traktat contra occultum adversarium).

Bei ep. 68 läßt sich zwar nicht das Datum der Abfassung, wohl aber der Tag der Zustellung an die Freunde bestimmen. Er ist gegeben durch das Datum des zugehörigen Begleitschreibens, ep. 69 (9. Juni). Die Briefe 74—77 bieten der Datierung keine näheren Anhaltspunkte. Sie enthalten einen Versuch, Hus zur Abschwörung seiner Irrtümer zu bewegen und seine Antworten darauf. Wir werden die Stücke ganz allgemein in die zweite Hälfte des Juni zu verlegen haben.

In ep. 78 dankt Hus seinen beiden Geleitsmännern für alle Dienste, die sie ihm erwiesen haben und ermahnt sie, der Eitelkeit der Welt und dem Hofdienst zu entsagen. Der Brief ist nicht näher zu datieren; nach Novotny, dem ich hierin folge, fällt er vor den 23. Juni

Die Art und Weise, wie Hus in ep. 78 von seinen Schriften spricht, läßt erkennen, daß er von ihrer Verdammung noch nichts weiß. Die erste Nachricht davon erhielt er aber am 23. Juni (ep. 66: sicut ego aestimabam ex hesterna litera). Dieselbe Aufforderung an Chlum und Duba kehrt wieder in ep. 88. Vielleicht gestattet hier eine bestimmte Andeutung eine genauere Datierung. Hus schreibt: Aestimo quod ista est ultima ad vos litera, quia cras, ut aestimo, purgabor in spe Jesu Christi per diram mortem a peccatis. Auf den 5. Juli, den Vorabend von Husens Tod, kann allerdings diese Stelle nicht bezogen werden; der Brief muß vor dem 28. Juni geschrieben sein; an diesem Tage nämlich antworten Chlum und Duba zustimmend auf die an sie ergangene Aufforderung, wie aus ep. 89 und 90 hervorgeht. Seit dem 10. Juni, wie es scheint, machte sich Hus von einem Tag auf den andern darauf gefaßt, zum Tode geführt zu werden (vgl. ep. 71, 72, 87; von der Hardt IV. 330 f). Doch gab es Tage, wo Husens Erwartung bestimmter war, wo er besondere Anzeichen dafür zu haben glaubte, daß das Ende unmittelbar bevorstehe. Ein solcher Tag war der 26. Juni. Hus schreibt in ep. 86 vom 27. Juni: Multis de causis valde suspicabar me crastino die moriturum esse, quum proximas literas ad vos darem. Der Brief, auf den hier Bezug genommen wird, ist am 26. Juni geschrieben (ep. 85). Da nun auch in den oben zitierten Worten aus ep. 88 eine nicht bloß allgemeine, sondern bestimmtere Todeserwartung zu liegen scheint, so möchte ich ep. 88 ebenfalls auf den 26. Juni verlegen; daß Hus ep. 88 für den letzten Brief an seine Freunde hielt, geht auch aus ep. 89 hervor, wo er sich sehr erfreut zeigt, daß er nochmals schreiben kann.

Ep. 81 läßt keine nähere Datierung zu. Novotny verlegt den Brief auf den 27. Juni; aus welchen Gründen,

habe ich in meinem kurzen Auszug nicht ersehen können. In ep. 84 berichtet Hus von seiner Beichte und dem Besuch des Palecz. Nach von der Hardt (IV. 344) fällt die Beichte auf den 30. Juni, also der Brief auf den 1. Juli (Ultimo, heri remanserunt in hoc, quod omnino dem me ad gratiam concilii. Palecz venit ad meam postulationem, quia volebam sibi confiteri etc.). Ich möchte indes den Brief vor dem 23. Juni, d. h. vor ep. 82 ansetzen. Was Hus in den beiden Briefen über den Besuch des Palecz im Kerker erzählt, scheint mir auf ein und denselben Vorgang sich zu beziehen. Nun setzt aber ep. 82 die Kenntnis von dem Besuch voraus, während ep. 84 augenscheinlich die erste Mitteilung davon an die Freunde enthält. Am 21. Juni wird der Besuch und die Beichte noch mit keinem Wort erwähnt. Es ist anzunehmen, daß Hus besonders den letzteren Punkt seinen Freunden nicht lange vorenthalten hätte. Wir werden somit schließen dürfen, daß die betr. Vorgänge entweder noch am 21. Juni oder erst am folgenden Tag stattgefunden haben. Im ersten Fall würde ep. 84 auf den 22. Juni zu verlegen sein, im zweiten auf den 23. Juni. Auch Novotny stellt ep. 82 hinter ep. 84. Ep. 82 führe den Stoff von ep. 84 weiter.

Es sind nun alle undatierten Stücke besprochen. Ich führe zum Schluß noch einmal sämtliche Briefe in der Reihenfolge auf, die mir die richtige zu sein scheint. Doch habe ich bei der zweiten Reihe, wo die Aufeinanderfolge besonders schwer zu bestimmen ist, alle die Stücke, deren nähere Datierung nicht möglich war, zwischen ep. 73 vom 16. Juni und ep. 79 vom 21. Juni untergebracht.

Zur ersten Reihe gehören: ep. 45 (25. Dez.—3. Jan.); 50 (vor 4. Jan.); 46 (2.—4. Jan.); 51 (Antwort auf ep. 46); 47 (bald nach ep. 51); 44 (Dat. 19. Jan.); 49 (kurz nach ep. 44); 48 (wohl noch im letzten Drittel des Jan.);

57, 52, 53 (5. März); 54 (Antwort auf ep. 53); 55 (wohl zwischen 15. und 20. März); 56 (Antwort auf ep. 55); 58 (nach der Flucht des Papstes); 59 (Dat. 24. März).

Die zweite Reihe bilden: ep. 63 (Dat. 5. Juni); 66[1] (bald nach ep. 63); 69 mit 68 (Dat. 9. Juni); 60, 67 (kurz nach 8. Juni); 71 (Dat. 10. Juni); 70 (wohl einige Tage nach ep. 60); 72 (Dat. 13. Juni); 73 (Dat. 16. Juni); 74, 75, 76, 77 (nicht näher zu datieren); 78 (unsicher; spätestens 22. Juni); 61, 65, 81 (ganz unsicher); 79, 80 (Dat. 21. Juni); 84 (wohl 22. od. 23. Juni); 82 (Dat. 23. Juni); 83 (Dat. 24. Juni); 66[2] (24. Juni); 85 (Dat. 26. Juni); 88 (wohl 26. Juni); 86, 87 (Dat. 27. Juni); 89, 90, 91 (Dat. 29. Juni); 64, 62 (wohl 5. Juli).

Zum Schlusse möchte ich es nicht unterlassen, meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Finke den gebührenden Dank abzustatten für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht, und für die Ratschläge, die er mir bei ihrer Ausfertigung erteilt hat.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 26. Mai 1887 in Behla (Amt Donaueschingen). Nach Absolvierung der Volksschule meines Heimatsortes trat ich im Herbst 1901 in die Untertertia des Gymnasiums zu Konstanz ein. Nachdem ich 1907 mit dem Zeugnis der Reife von dieser Schule entlassen worden war, widmete ich mich an den Universitäten Freiburg i. Br., München, Heidelberg und Paris dem Studium der Geschichte und des Französischen. In Geschichte hörte ich Vorlesungen bei Finke, Below, Meinecke, Fabricius (Freiburg); Bitterauf (München); Hampe (Heidelberg), und besuchte die Seminarien von Finke, Below (Freiburg); Grauert (München); Hampe (Heidelberg).